



Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten

§ 15 BNatSchG

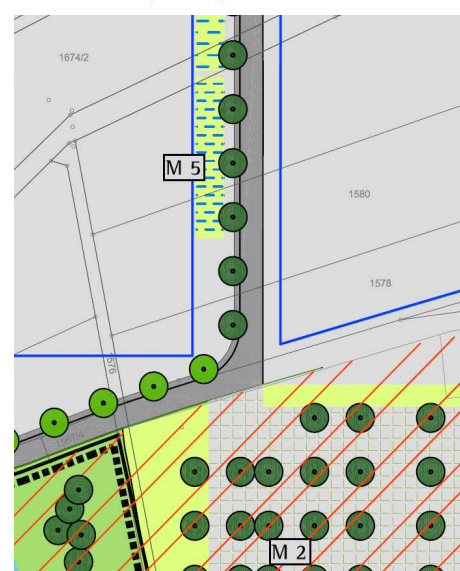
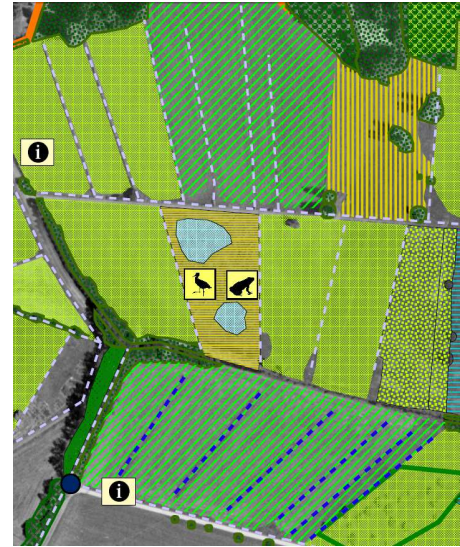
§ 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG

in Verbindung mit ÖKVO, KompVzVO

§1a BauGB, § 135a BauGB

Bewertungsmodell der Landkreise

Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Ziele in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen.....	3
3. Allgemeine Grundsätze und organisatorische Regeln für die gemeinsame Bewertungssystematik ... in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen.....	5
4. Hinweise zum weiteren Vorgehen.....	6

Anhang

Verordnungstext Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) mit Ergänzungen zum Baurecht

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 ÖKVO): Ökokontofähige Maßnahmen

Anlage 2 (zu § 8 ÖKVO):

Bewertungsregelung

Abschnitt 1: Biotope

Abschnitt 2: Förderung spezifischer Arten

Abschnitt 3: Boden und Grundwasser

Abschnitt 4: Wiederherstellung natürlicher
Retentionsflächen

Abschnitt 5: Klima, Luft

Abschnitt 6: Landschaft und Erholung

Tabellenteil

Tabelle 1: Biotopwertliste

Tabelle 2: Förderung spezifischer Arten

Tabelle 3: Bodenmaßnahmen

Tabelle 4: Bewertung Landschaftsbild / Erholung

Tabelle 5: Bedeutung der Funktionen des Naturgutes Landschaft /
der ästhetischen Raumeinheit

Tabelle 6: Bewertung der Funktionen des Naturguts Klima / Luft

Redaktionelle Anpassung / Bearbeitung Juli 2013

Fachlich / organisatorische Unterstützung:



Büro 365° freiraum + umwelt, Klosterstraße 1, 88662 Überlingen,
Fr. Siemensmeyer: 07551 / 949558-4, b.siemensmeyer@365grad.com
Hr. Sauter, 07551 / 949558-7, d.sauter@365grad.com
Fr. Huesmann (bis August 2012)

www.365grad.com

1. Vorbemerkung

Die Landratsämter Ravensburg und Bodenseekreis haben das nachfolgend dargestellte, einheitliche Bewertungssystem zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen in Natur und Landschaft nach §§ 14, 15 BNatSchG, § 1a BauGB und von Ökokontomaßnahmen nach § 22 Abs. 2 NatSchG und §135a BauGB auf der Basis der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg erarbeitet und führen es zum 1. Juli 2012 ein. Der Landkreis Sigmaringen schloss sich 2013 an und führt das Bewertungssystem zum 1. April 2013 ein.

Die einheitliche Bewertungssystematik wird eine fachlich qualifizierte Kompensation von Eingriffen gewährleisten. Kompensations- und Ökokontomaßnahmen sind so zu konzipieren, umzusetzen und zu unterhalten, dass sie zu einer nachhaltigen Entwicklung des funktionalen Gesamtgefüges der sensiblen und hochwertigen Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen beitragen.

2. Ziele in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen

Das Bewertungsmodell soll kreisübergreifend zu einer einheitlichen Anwendung führen und gleiche Rahmenbedingungen für alle öffentlichen und privaten Planungsträger und Eingriffsverursacher schaffen.

Mit der einheitlichen Anwendung verbunden sind die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse, die Vergleichbarkeit der Bewertungen und die Verringerung des Arbeits-, Verwaltungs- und Kostenaufwands. Weiterhin ist eine Vergleichbarkeit der Bewertung der Eingriffe und der Kompensation sowohl in der Bauleitplanung als auch im Naturschutzrecht möglich.

Ermöglicht wird die erleichterte Durchführung von Ökokontomaßnahmen im Naturraum Bodenseebecken und Oberschwäbisches Hügelland. Das Bewertungsmodell erleichtert die Übertragung von Ökokontomaßnahmen auch für den baurechtlichen Sektor.

Die organisatorische Abwicklung des gesamten Verfahrens erfolgt vollständig im Kompensationsverzeichnis, welches von der LUBW im Internet bereitgestellt wird. Die Fundstellen sind (⇒ Link Zugang zu den Verzeichnissen):

Kompensationsflächen- und Ökokontoverzeichnis des Bodenseekreises:

<http://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/natur-landschaftsschutz/oekokontobewertungssystem.html>

Kompensationsflächen- und Ökokontoverzeichnis des Landkreises Ravensburg:

http://www.landkreis-ravensburg.de/Lde/Startseite/Umwelt_+Landwirtschaft+_Forst/Naturschutz.html

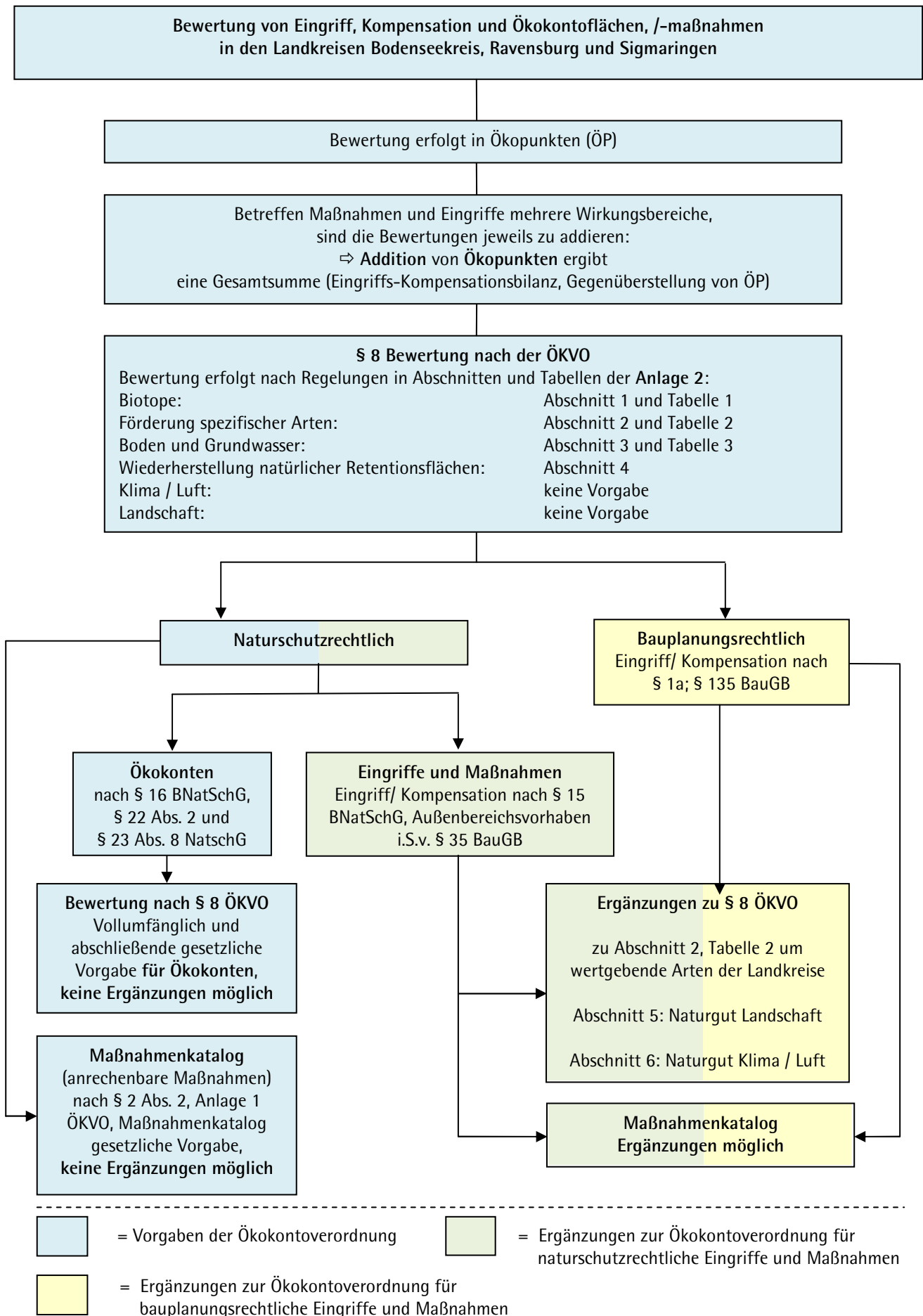
Kompensationsflächen- und Ökokontoverzeichnis des Landkreises Sigmaringen:

<http://www.landkreis-sigmaringen.de/2215.php>

Zugang zum Maßnahmenantrag:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76046/>

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Zusammenhang von ÖkVO und eigenen Ergänzungen.



3. Allgemeine Grundsätze und organisatorische Regeln für die gemeinsame Bewertungssystematik in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen

Anwendungsbereich und Umfang

Die fachlichen und rechtlichen Regelungen der Landes-Ökokonto-Verordnung (auch die öffentliche Einsehbarkeit im Internet) gelten voll umfänglich auch für bauplanungsrechtlichen Ökokonten in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen.

Die in Anlage 1 zur ÖKVO genannten Rahmenbedingungen, insbesondere die Voraussetzung von naturschutzfachlichen Konzepten und Planungen (LP, GEP, Biotopvernetzung, MaP u.a.) für die Anerkennung von Maßnahmen und die Bagatellschwellen für Ökokontomaßnahmen finden auch für bauplanungsrechtliche Eingriffe und kommunale Ökokonten Anwendung.

Die Bewertungssystematik gilt nicht nur für die Bewertung von Flächen und Maßnahmen im naturschutzrechtlichen Ökokonto, sondern ist auch für alle Eingriffs- und Kompensationsermittlungen/-bewertungen sowohl nach Naturschutzrecht als auch nach Baugesetzbuch und für Ökokonten nach Baurecht anzuwenden.

Kompensationsflächenkataster

Alle Ökokonto- und Kompensationsmaßnahmen werden nach einem landeseinheitlichen Erfassungsbogen erfasst und in eine landesweite Datenbank aufgenommen. Die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) sieht gem. § 3 KompVzVO die Möglichkeit einer Einsichtnahme vor. Die bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls nach o.g. Bogen erfasst und transparent in einem Kompensationsverzeichnis geführt werden, das öffentlich zugänglich ist soweit der Betroffene zugestimmt hat.

Anrechenbarer Biotopwert

Kompensationsmaßnahmen, die zeitgleich mit dem Eingriff erfolgen, werden in der Planung grundsätzlich mit dem Normalwert angesetzt.

Naturgut- und funktionsbezogener Ausgleich

Die Kompensation soll vorrangig in den Eingriffsschwerpunkten (jeweils naturgutbezogen) durchgeführt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung (naturgutübergreifende Kompensation) ist generell zulässig aber zu begründen.

Die Vernachlässigung von naturschutzfachlich sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Ersatzmaßnahmen ohne Funktions- und Raumbezug wird minimiert. Die Suche nach den fachlich sinnvollsten Maßnahmen (räumlich und / oder funktional) wird gefördert, die Inanspruchnahme von Ersatzmaßnahmen erfolgt nachgelagert. Diese Vereinbarung wirkt sich positiv auf die hochwertige Landschaft im Raum Bodensee-Oberschwaben, an die unterschiedliche Nutzungsansprüche gestellt werden, aus. Ein naturgut- und funktionsbezogener Ausgleich ist für die nachhaltige Entwicklung unserer Kulturlandschaft und die Förderung der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung. Nur durch fachlich fundierte Maßnahmen und einen sensiblen Umgang mit den Ressourcen ist der Erhalt der hochwertigen Landschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben möglich.

Addition von Ökopunkten

Die Bewertungsregelung in Anlage 2 (zu § 8 ÖKVO) sieht eine Addition von Ökopunkten vor. Betreffen Eingriffe und Maßnahmen mehrere Wirkbereiche, werden die Ökopunkte der einzelnen Naturgüter addiert. In der Eingriffs-Kompensationsbilanz wird der Eingriff in Ökopunkten als Gesamtsumme aller beeinträchtigten Naturgüter der Kompensation in Ökopunkten aller aufgewerteten Naturgüter gegenübergestellt.

4. Hinweise zum weiteren Vorgehen

Einführung des gemeinsamen Bewertungsmodells (1. Auflage):

01. Juli 2012

Evaluation des Bewertungsmodells:

spätestens 5 Jahre
nach Einführung

Danach ggf. Anpassung des Bewertungsmodells (2. Auflage)

Ansprechpartner:

Landkreis Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Sachgebiet Naturschutz:

Andreas Pflug, Tel.: 07541 204-5258, Fax.: 07541 204-7258, andreas.pflug@bodenseekreis.de

Landkreis Ravensburg, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz:

Ralf Schanz, Tel.: 0751/85-4230, Fax.: 0751/85-4205, ralf.schanz@landkreis-ravensburg.de

Landkreis Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Sachgebiet Naturschutz:

Gerhard Hafen, Tel.: 07571/102-2302, Fax.: 07571/102-2399, gerhard.hafen@lrasig.de

Anhang

Verordnungstext Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) mit Ergänzungen zum Baurecht

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 ÖKVO): Ökokontofähige Maßnahmen

Anlage 2 (zu § 8 ÖKVO):

Bewertungsregelung

Abschnitt 1: Biotope

Abschnitt 2: Förderung spezifischer Arten

Abschnitt 3: Boden und Grundwasser

Abschnitt 4: Wiederherstellung natürlicher
Retentionsflächen

Abschnitte 5, 6 nur für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen
nach § 15 BNatSchG und § 1a BauGB sowie für Ökokonten nach
§ 135a BauGB zulässig

Abschnitt 5: Landschaft und Erholung

Abschnitt 6: Klima, Luft

Tabellenteil

Tabelle 1: Biotopwertliste

Tabelle 2: Förderung spezifischer Arten

Tabelle 3: Bodenmaßnahmen

Tabellen 4, 5 und 6 nur für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen
nach § 15 BNatSchG und § 1a BauGB sowie für Ökokonten
nach § 135a BauGB zulässig

Tabelle 4: Bewertung Landschaftsbild / Erholung

Tabelle 5: Bedeutung der Funktionen des Naturgutes Landschaft /
der Raumeinheit

Tabelle 6: Bewertung der Funktionen des Naturguts Klima / Luft

<p>Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen (kursiv)</i>, zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010 (GBl. 2010 S. 1089) Auf Grund von § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:</p>	
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	
<p>Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten, die Bewertung und Anrechnung zu vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) sowie die Grundsätze über den Handel mit diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Ökopunkten.</p>	<p>Im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht (direkte Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen) und der Bauleitplanung (direkte Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen u. Ökokonten), ist das Verwaltungs- und Bewertungsverfahren mit den Ergänzungen im BSK/RV/SIG anzuwenden. Wenn in dieser Spalte keine Eintragungen sind, gelten die Vorgaben der ÖKVO.</p>
<p>§ 2 Ökokonto-Maßnahmen</p>	
<p>(1) Ökokonto-Maßnahmen haben die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einzuhalten. Sie müssen sich einem der folgenden Wirkungsbereiche zuordnen lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Biotopqualität, 2. Schaffung höherwertiger Biotoptypen, 3. Förderung spezifischer Arten, 4. Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen, 5. Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, 6. Verbesserung der Grundwassergüte. 	<p><i>Ökokontomaßnahmen sollten in allen relevanten Naturgütern ausgewählt werden, um den Ausgleich im Schwerpunkt des Eingriffs abzudecken und eine nachhaltige Entwicklung der Raumschaft zu sichern.</i> Im Ökokonto der Bauleitplanung sind ergänzend Maßnahmen mit Wirkung auf das Landschaftsbild und das Klima zulässig.</p>
<p>(2) Die nach dieser Verordnung ökokontofähigen Maßnahmen sind in der Anlage 1 abschließend bestimmt.</p>	<p><i>Ergänzungen bzw. Interpretationen siehe Anlage 1</i></p>
<p>(3) Nicht ökokontofähig sind Maßnahmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen, 2. die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft sichern, aber keine Aufwertung des Naturhaushalts bewirken, 3. die auf Flächen durchgeführt werden sollen, welche für andere, den Maßnahmenzielen entgegenstehende Zwecke überplant sind, für die ein entsprechendes Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde oder für die eine entsprechende Entscheidung in einem vorgelagerten Verfahren vorliegt. 	

<p>Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen (<i>kursiv</i>), zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>§ 3 Antragsverfahren</p>	
<p>(1) Ökokonto-Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
<p>(2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Maßnahmenträgers und, falls hiervon abweichend, des Grundstückseigentümers, dinglich Berechtigten oder Nutzungsberechtigten, 2. Angaben zum Naturraum, zur Gemeinde, Markung und Größe der Maßnahmenfläche sowie eine flurstückscharfe kartografische Darstellung im Maßstab 1 : 5 000 (Offenland) oder 1 : 10 000 (Wald); sind diese Maßstäbe ungeeignet, kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall einen anderen Maßstab festlegen, 3. Angabe der Flur und Auflistung der betroffenen Flurstücke, 4. Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche, 5. auf die Wirkungsbereiche bezogene Angaben zum Ausgangszustand, bei biotop- und bodenbezogenen Wirkungsbereichen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4) auch zum Ausgangswert in Ökopunkten, durch einen Fachkundigen, 6. auf die Wirkungsbereiche bezogene Beschreibungen der vorgesehenen Maßnahmen und ihre Bewertung in Ökopunkten durch einen Fachkundigen, 7. die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, 8. Angaben zur Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel, 9. die Bestätigung der betroffenen Gemeinde, dass die Fläche nicht für andere Zwecke überplant ist und ihre Überplanung nicht eingeleitet wurde, 10. eine Erklärung des Maßnahmenträgers und des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Berechtigten, ob sie der öffentlichen Einsehbarkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 im Ökokonto-Verzeichnis zustimmen. 	
<p>Der Antrag kann Angaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG oder zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG enthalten. Hierbei sind die zu fördernden Arten und Lebensraumtypen zu benennen. Ferner können Angaben über eine geplante Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben gemacht werden.</p>	
<p>(3) Für den Antrag sind elektronische Vordrucke zu verwenden, die von der obersten Naturschutzbehörde landeseinheitlich festgelegt werden.</p>	

Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!	Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> , zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB
<p>(4) Die Maßnahme muss eine Aufwertung von mindestens 10 000 Ökopunkten erbringen und mindestens 2 000 Quadratmeter umfassen. Die Flächenmindestgröße gilt nicht bei Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) und bei punktuellen Maßnahmen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5).</p>	<p>Kleine Flächen in Summation möglich.</p>
<p>(5) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen ist, die Vorgaben nach Absatz 1 bis 4 und § 2 eingehalten sind und die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist, insbesondere die standörtlichen und naturräumlichen Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p><i>Das naturschutzfachliche Entwicklungsziel muss mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar sein. Auf die fachlichen (z.B. klimatischen, bodenkundlichen) Gesichtspunkte ist besonderes Augenmerk zu legen.</i></p>
<p>(6) Mit der Zustimmung stellt die untere Naturschutzbehörde den Ausgangswert und die Bewertung der Maßnahme in Ökopunkten fest.</p>	
<p>§ 4 Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis</p>	
<p>(1) Nach der Zustimmung wird die Ökokonto-Maßnahme in das von der unteren Naturschutzbehörde zu führende Ökokonto-Verzeichnis eingestellt. Im Verzeichnis sind zu vermerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum der Einbuchung, 2. Name und Anschrift des Maßnahmenträgers, 3. Angabe der Flur und Auflistung der betroffenen Flurstücke, 4. Naturraum, Gemeinde, Markung, 5. Ausgangszustand, bei biotop- und bodenbezogenen Wirkungsbereichen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5) auch der Ausgangswert in Ökopunkten, 6. Zielzustand und Bewertung der vorgesehenen Maßnahme in Ökopunkten, 7. Ergebnisse von Zwischenbewertungen nach § 6 Abs. 1, 8. Angaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG oder zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, 9. geplante Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben, 10. Lösungsvermerke nach Absatz 2, § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3. 	
<p>(2) Der Beginn der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und in das Ökokonto-Verzeichnis aufzunehmen. Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe mit der Maßnahme begonnen wird.</p>	

<p>Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i>, zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>§ 5 Verzinsung</p>	
<p>Vom Beginn einer eingestellten Maßnahme bis zu ihrer Zuordnung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren, werden Ökopunkte verzinst. Die jährliche Verzinsung beträgt 3 Prozent ohne Zinseszins. Grundlage der Berechnung sind die zum Zeitpunkt einer Bewertung festgestellten Ökopunkte.</p>	<p>Eine Verzinsung vorgezogener Maßnahmen ist ab dem Inkrafttreten der ÖKVO (1.04.2011) zulässig.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers</p>	
<p>(1) Der Maßnahmenträger kann bei der unteren Naturschutzbehörde bei berechtigtem Interesse eine Zustimmung zu einer Zwischenbewertung beantragen. Er legt hierzu Angaben zum Zustand der Ökokonto-Maßnahme und der Bewertung in Ökopunkten vor; § 3 Abs. 2 Nr. 5 gilt entsprechend. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Maßnahmenträger beabsichtigt, die Fläche oder die Ökopunkte zu veräußern.</p>	<p><i>Die Zwischenbewertung dient dem Ziel, die Erreichung des beabsichtigten Endzustandes nachzuweisen, zumindest dass sich die Maßnahme auf einem guten Weg dorthin befindet.</i></p>
<p>(2) Der Maßnahmenträger kann ohne Angabe von Gründen die Maßnahme beenden und die Löschung seiner Maßnahme aus dem Ökokonto-Verzeichnis verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist.</p>	
<p>(3) Vor einer Änderung des Entwicklungszieles von Ökokonto-Maßnahmen ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Hierzu sind Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 vorzulegen.</p>	
<p>§ 7 Einsicht in das Ökokonto</p>	
<p>Das Ökokonto-Verzeichnis ist über einen elektronischen Zugang der unteren Naturschutzbehörde öffentlich einsehbar. Ausgenommen sind Angaben zu personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, es sei denn, der Maßnahmenträger und der Grundstückseigentümer oder der sonstige Berechtigte haben der öffentlichen Einsehbarkeit der sie betreffenden Angaben zugestimmt. Die Datenformate werden von der obersten Naturschutzbehörde landeseinheitlich festgelegt.</p>	
<p>§ 8 Bewertung</p>	
<p>Die Feststellung des Ausgangswertes der Maßnahmenfläche (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5), die Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Satz 2), die Bewertung des Eingriffs (§ 9 Abs. 1 Satz 2) und die Festsetzung des Wertes einer Maßnahme in Ökopunkten (§ 9 Abs. 2 Satz 1) erfolgen nach den Regelungen in Anlage 2. Der Wert einer Maßnahme in Ökopunkten besteht in der Differenz zwischen dem Ausgangswert und dem Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.</p>	<p><i>An die Aufwertung der Flächen sind strenge Maßstäbe zu stellen. Die Begründung ist von den Antragstellern zu liefern. Es muss naturschutzfachlich zu einer Aufwertung im geplanten Zeitraum (25 Jahre) kommen. Im Zuge einer Zwischen-/Endbewertung kann sich ergeben, dass der beabsichtigte Zielzustand nicht erreicht werden kann bzw. wurde u. dass deswegen der Wert einer Maßnahme in Ökopunkten korrigiert werden muss (z.B. wg. nicht ausreichender Pflege).</i></p>

Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!	Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>), zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB
§ 9 Zuordnung von Ökokonto-Maßnahmen	
(1) Die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu einem Eingriff erfolgt im Verfahren der Vorhabenzulassung. Der Verursacher des Eingriffs hat, soweit Maßnahmen aus einem Ökokonto-Verzeichnis zugeordnet werden sollen, für die Wirkungsbereiche dieser Verordnung die erforderlichen Angaben und Bewertungen für den Eingriff vorzulegen.	
(2) Die Festsetzung des Wertes der Ökokonto-Maßnahme in Ökopunkten erfolgt durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde nach Anhörung der für die Maßnahmenfläche zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Der Maßnahmenträger hat die erforderlichen Angaben zum Zustand der Ökokonto-Maßnahme und der Bewertung in Ökopunkten vorzulegen. Ist die Vorhabenzulassung bestandskräftig, ist die Maßnahme im Ökokonto-Verzeichnis ganz oder entsprechend der Anrechnung teilweise zu löschen.	Siehe Erläuterung zu § 8 ÖKVO
(3) Verbleibt ein Restwert von weniger als 1000 Ökopunkten, gilt dieser als der letzten Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zugerechnet.	
(4) Nach der Zuordnung bedarf eine Änderung des Entwicklungsziels der Zustimmung der Zulassungsbehörde, die das Einvernehmen mit der für die Maßnahmenfläche örtlich zuständigen Naturschutzbehörde herstellt.	
§ 10 Handelbarkeit	
(1) Eine Weitergabe oder Veräußerung von Flächen oder Ökopunkten ist zulässig. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	
(2) Bei einer Veräußerung der Fläche gehen die mit der Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis verbundenen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über. Im Ökokonto-Verzeichnis ist der bisherige Maßnahmenträger zu löschen und der Erwerber als Maßnahmenträger einzutragen.	
§ 11 Anerkannte Stellen	
(1) Zur Erleichterung der Durchführung und der Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen kann die oberste Naturschutzbehörde Stellen anerkennen, die im Auftrag des Maßnahmenträgers folgende Aufgaben wahrnehmen können: <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen, 2. Pflege und Unterhaltung von Ökokonto-Maßnahmen oder 3. Weitergabe oder Veräußerung von Maßnahmenflächen oder Ökopunkten. 	
(2) Die Anerkennung kann Stellen erteilt werden, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewähr bieten, dass die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden, 2. von Personen vertreten werden, die persönlich zuverlässig sind. 	

<p>Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i>, zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>(3) Die Anerkennung kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	
<p>§ 12 Verhältnis zum Baurecht</p>	
<p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen nach den § 1a Abs. 3 und § 135a des Baugesetzbuches (BauGB).</p>	
<p>(2) Vorgezogene Maßnahmen einer Gemeinde nach § 135a Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch können auf naturschutzrechtliche Eingriffe angerechnet werden, wenn noch keine Anrechnung auf bauleitplanerische Eingriffe erfolgt ist. Die Vorschriften des BauGB sind zu beachten. Voraussetzung für die Zuordnung zu einem naturschutzrechtlichen Eingriff sind eine Neubewertung und die Durchführung eines Antragsverfahrens nach § 3.</p>	<p><i>Vorgezogene Maßnahmen sollen in das bauplanungsrechtliche Ökokonto eingebucht werden, eine Anrechnung auf naturschutzrechtliche Eingriffe ist möglich.</i></p> <p>Die Vorgaben des Bewertungsmodells der Landkreise BSK, RV und SIG sind zu beachten. Voraussetzung für die Zuordnung zu einem bauplanungsrechtlichen Eingriff ist die Durchführung eines Antragsverfahrens nach § 3 ÖKVO.</p>
<p>§ 13 Übergangsvorschriften</p>	
<p>Für vorgezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag anerkannt wurden, kann anstelle der Bewertungsregelungen nach Anlage 2 das vertraglich vereinbarte Bewertungsmodell angewandt werden.</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.</p>	

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2): Ökokontofähige Maßnahmen

<p>Ökokontofähige Maßnahmen Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen (kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>Folgende Maßnahmen können in das Ökokonto aufgenommen werden:</p>	<p>Zusätzlich werden die Maßnahmen in den genannten Naturgütern auch in den Naturgütern Landschaftsbild-Erholung und Klima/ Luft bewertet.</p> <p><i>Neben der Vegetation spielt auch die Fauna eine gewichtige Rolle und es ist in diesem Rahmen nach Möglichkeit von den vorhandenen Populationen auszugehen. Maßnahmen zur Stärkung oder zur Ausbreitung vorhandener Populationen sind vorrangig anzugehen.</i></p>
<p>1. Verbesserung der Biotopqualität, Schaffung höherwertiger Biotoptypen</p>	
<p>Bei Offenlandbiotoptypen sind diejenigen Biotopmaßnahmen ökokontofähig, die eine Aufwertung bestehender oder die Schaffung neuer, höherwertiger Biotoptypen in Natura 2000-Gebieten, in Naturschutzgebieten oder in Naturdenkmälern bewirken. Außerhalb dieser Gebiete sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftsrahmenplans, eines Landschaftsplans oder auf der Grundlage sonstiger naturschutzfachlicher Planungen ökokontofähig.</p>	<p><i>Als sonstige naturschutzfachliche Planung gilt auch eine Entwicklungsplanung für ein bestimmtes Gebiet, ein Moorschutzkonzept oder ein Zielartenkonzept.</i></p>
<p>Bei Waldbiotoptypen sind diejenigen Biotopmaßnahmen ökokontofähig, die eine Aufwertung, Neuanlage oder Entwicklung eines geschützten Waldbiotops oder eines Eichen-Sekundärwalds bewirken. Ökokontofähig sind außerdem Biotopmaßnahmen, welche die Aufwertung von Biotopen beziehungsweise die Schaffung höherwertiger Biotoptypen in Waldschutzgebieten oder Waldrefugien bewirken. Neuanlage und flächige Erweiterung von Waldschutzgebieten sind nur im Rahmen des Waldschutzgebietsprogramms der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg ökokontofähig. Waldrefugien sind nur ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept von ForstBW entsprechen.</p> <p>Bei Gewässern sind Aufwertungsmaßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche sowie Maßnahmen im Rahmen von gewässerökologischen Planungen ökokontofähig.</p>	
<p>1.1 Aufwertung von terrestrisch-morphologischen Biotoptypen (insbesondere Felsen, Blockhalden, Hohlwege) und speziellen vegetationsarmen Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung beschattender Gehölze – Beseitigung von Auffüllungen – Beseitigung von Verbauungen 	
<ul style="list-style-type: none"> – Anlage voll besonnter Steilwände auf Abbauflächen und Straßenböschungen (insbesondere Löss- und Lehmwände) sowie voll 	

Ökokontofähige Maßnahmen Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!	Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB
<p>besonnter Straßenböschungen ohne Oberbodenauftrag mit Felsbändern/ Felsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage oder Entwicklung ephemerer fischfreier und gut besonnter Kleingewässer (periodisch austrocknende, flache Tümpel und Blänken) ohne Bepflanzung in Bereichen hohen Potenzials zur Förderung spezialisierter Landesarten des Zielartenkonzeptes nach Tabelle 2 in Anlage 2 - Freilegung offener, voll besonnter Roh- und Skelettbodenstandorte in Bereichen hohen Potenzials als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation zur Förderung spezialisierter Landesarten des Zielartenkonzeptes nach Tabelle 2 in Anlage 2 	
<p>1.2 Förderung und Entwicklung höherwertiger, über die Vegetation definierter Biotoptypen des Offenlands</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (insbesondere Wiesen, Weiden, Magerrasen, Streuwiesen) - Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (insbesondere Moore, Saumvegetation, Röhrichte und Riede, Sandrasen) - Erhöhung des Anteils von dauerhaft gehölzfreien Acker- und Rebbrachen (ohne Herbizidbehandlung) - Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand (Streuobstwiesen, Wertholzwiesen) 	
<p>1.3 Förderung und Entwicklung gebiets- und standortsheimischer Gehölzbestände außerhalb des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüschern durch Sukzession oder durch Pflanzung gebiets- und standortsheimischer Gehölzarten, die nachweislich aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft stammen - Ausbildung von Saumstrukturen - Dauerhafte Verjüngung überalterter Feldgehölze und Feldhecken, insbesondere durch Auf-den-Stock-setzen im Abstand von 15 bis 20 Jahren - Umbau naturraum- oder standortfremder Gehölzbestände - Erhöhung der Naturnähe durch Entnahme gebiets- oder standortfremder Gehölzarten 	
<p>1.4 Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Biotopqualität bei naturnahen, durch § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) oder durch § 32 NatSchG geschützten Waldbeständen sowie bei sekundären Eichenwäldern 	<p><i>Hierzu zählt auch der "Offenwald" im ZAK des Lkr. RV, sofern dieser außerhalb von Schonwäldern und geschützten Biotopen oder Eichen-Sekundärwäldern liegt.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung naturnaher, durch § 30a LWaldG oder durch § 30 BNatSchG geschützter Wald 	

Ökokontofähige Maßnahmen Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!	Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB
<p>bestände oder von Eichen-Sekundärwäldern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Biotopqualität von naturnahen Waldbeständen in Schonwäldern - Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung von naturnahen Waldbeständen in Schonwäldern - Verbesserung der Biotopqualität von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (insbesondere Nieder-, Mittel- und Hudewald sowie Streunutzungen) in Schonwäldern - Neuanlage und Entwicklung sowie flächige Erweiterung von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (insbesondere Nieder-, Mittel- und Hudewald sowie Streunutzungen) in Schonwäldern - Schaffung naturnäherer Standortverhältnisse, insbesondere durch Wiedervernässung von Sumpfwäldern und Mooren oder durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes bei Auwäldern - Schaffung von Bannwäldern oder von Waldrefugien - Landschaftsgerechte Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erstaufforstung oder Sukzession von Offenland mit Baumarten des Standortswalds im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung 	
<p>1.5 Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung von Pufferstreifen zum Schutz vor Stoffeinträgen - Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts, insbesondere Beseitigung von Drainagen oder Schließen von Gräben - Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen für naturschutzfachlich bedeutsame Arten 	<p><i>Dazu zählen auch Maßnahmen zur Vergrößerung oder Verbesserung von Lebensräumen von Populationen.</i></p>
<p>1.6 Begrünungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sukzession oder standort- und naturraumgerechte Begrünung von Entsiegelungsflächen - Dachbegrünung 	
<p>1.7 Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Gewässerverbauungen, insbesondere Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen, Öffnen von verdolten Abschnitten oder Beseitigung von Wanderungshindernissen, Herstellung der Durchgängigkeit 	
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines naturnahen Laufes 	<p><i>Hierzu zählen auch die Verbesserung der Strukturvielfalt und</i></p>

<p>Ökokontofähige Maßnahmen Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes, insbesondere Wiederanbindung von Gewässerabschnitten oder Beseitigung von Ab- oder Zuleitungen - Zulassen natürlicher Dynamik - Verbesserung der Selbstreinigungskraft von Gewässern - Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern - Renaturierung von Gewässerufern - Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern 	<p><i>Schaffung Eigendynamik.</i></p> <p><i>Auch Anbindung von Seitengewässern in der Sohle.</i></p>
<p>2. Förderung spezifischer Arten</p>	
<p>Maßnahmen zur Entwicklung von Lebensräumen der in Tabelle 2 der Anlage 2 genannten Arten</p>	<p>Maßnahmen auch für die ergänzten Arten in Anlage 2, Tabelle 2.</p>
<p>3. Schaffung von natürlichen Retentionsflächen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Rückverlegung von Dämmen innerhalb HQ 10 - Beseitigung von Auffüllungen innerhalb HQ 10 - Wiederanbindung von Aueflächen innerhalb HQ 10 	
<p>4. Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung oder Teilentsiegelung von befestigten Flächen - Rekultivierung einschließlich Beseitigung von Altablagerungen - Überdeckung baulicher Anlagen - Oberbodenauftrag - Tiefenlockerung - Dachbegrünung - Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens von Böden 	

<p>Ökokontofähige Maßnahmen Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>– Erosionsschutz</p> <p>– Nutzungsextensivierung</p> <p>– Wiederherstellung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation, insbesondere durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung</p>	<p><i>Maßnahmen zum Erosionsschutz werden nur anerkannt, wenn zuvor nachgewiesen wurde, dass für die Fläche ein Erosionsschutz erforderlich ist. Der Nachweis kann durch eine Berechnung nach einem anerkannten Modell erfolgen oder durch den Nachweis von in den letzten Jahren tatsächlich stattgefundenen Erosionsereignissen auf dieser Fläche. Der Nachweis sollte auf der Grundlage einer Dokumentation nach dem Merkblatt „Gefahrenabwehr bei Bodenerosion“ vom Jan. 2011 (Heft Bodenschutz 25) erfolgen.</i></p>

Anlage 2 (zu § 8 ÖKVO): Bewertungsregelung

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>Für die in § 8 vorgesehenen Bewertungen einschließlich der Wertverluste durch Eingriffe in Ökopunkten sind die folgenden Abschnitte und Tabellen maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biotop: Abschnitt 1 und Tabelle 1 – Förderung spezifischer Arten: Abschnitt 2 und Tabelle 2 – Boden und Grundwasser: Abschnitt 3 und Tabelle 3 – Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen: Abschnitt 4. <p>Betreffen Maßnahmen und Eingriffe mehrere Wirkungsbereiche, sind die Bewertungen jeweils zu addieren.</p>	<p>Ergänzend erfolgt in Abschnitt 5 die Bewertung des Naturguts Landschaftsbild und in Abschnitt 6 die Bewertung des Naturgutes Klima.</p>
<p>Abschnitt 1 Biotop</p>	
<p>Die Tabelle 1 (Biotopwertliste) enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.</p> <p>Sehr kleinflächige Vegetationsbestände, die als Elemente eines großflächig auftretenden Biototyps betrachtet werden können, werden nicht gesondert als eigener Biototyp bewertet.</p>	
<p>1.1 Feinmodul mit Normalwert und Wertspanne</p>	
<p>Das Feinmodul dient der Bestimmung des Ausgangs- und des Zielwertes bei dem Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität sowie zur Bestimmung des Ausgangswertes bei dem Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen. Außerdem ist es zur Bestimmung des Zielwertes bei dem Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen heranzuziehen, soweit diese Biotoptypen im Zuge der Maßnahme in kurzer Zeit entstehen. Die angegebenen Bewertungsattribute gelten für alle Biotoptypen des jeweiligen Tabellenblocks. Das Feinmodul enthält häufig zutreffende Bewertungsattribute. Die Aufzählung der Bewertungsattribute ist nicht abschließend, im Einzelfall sind weitere Bewertungsfaktoren heranzuziehen. Bei der Herleitung des Biotopwerts sind folgende Vorgaben zu beachten:</p>	
<p>1.1.1 Normale Ausprägung des Biototyps</p> <p>Bei normaler Ausprägung des Biototyps ist der angegebene Normalwert (fetter Wert) zu verwenden.</p>	

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>1.1.2 Unterdurchschnittliche oder überdurchschnittliche Ausprägung des Biotoptyps</p> <p>Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung (auf der Grundlage auf- und abwertender Attribute) ist ein entsprechender Wert unterhalb oder oberhalb des Normalwerts, aber innerhalb der angegebenen Wertspanne zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist fachlich zu begründen.</p> <p>Eine überdurchschnittliche Ausprägung des Biotoptyps kann durch eine überdurchschnittliche Artenausstattung oder durch besondere Standortqualitäten begründet sein.</p> <p>Eine überdurchschnittliche Artenausstattung kann bei jedem Biotoptyp vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine für den Biotoptyp überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt vorhanden ist oder – der Bestand eines Biotoptyps wegen des Auftretens von besonders wertgebenden Arten eine überdurchschnittliche Qualität besitzt; dies können insbesondere Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten sein. 	<p><i>Nicht nur besondere (seltene) Arten, sondern ggf. auch Arten des Zielartenkonzepts, insb. Fauna.</i></p>
<p>1.1.3 Überdurchschnittliche Artenausstattung bei bestimmten Biotoptypen</p> <p>Bei den mit einem Stern »*« gekennzeichneten Biotoptypen rechtfertigt das bodenständige Vorkommen von biotoptypischen Landesarten des Zielartenkonzepts (ZAK) Baden-Württemberg oder stark gefährdeter Pflanzenarten oder deren zukünftig zu erwartendes Auftreten nach Durchführung von Biotopaufwertungsmaßnahmen in der Regel einen Biotopwert im oberen Drittel der Wertspanne. In Frage kommen die Artengruppen des ZAK, die als Bewertungsattribut bei diesen Biotoptypen beispielhaft aufgeführt sind. Diese erhöhten Biotopwerte können jedoch nur bei konkreten Artnachweisen oder im Fall eines zu erwartenden Auftretens einer Art nach Durchführung von Biotopaufwertungsmaßnahmen mit fachlicher Begründung vergeben werden. Grundlage der Bewertung sind die im Informationssystem Zielartenkonzept (Internet: www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt.5/zak) dokumentierten Einstufungen bei Tierarten und bei Pflanzenarten die Einstufung in die Kategorien RL 0, 1, 2 oder R der aktuellen Roten Liste des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Berücksichtigt werden nur Arten, die im Planungsgebiet bodenständig sind und nur diejenigen Flächen, die eine essenzielle Funktion für die entsprechenden Arten besitzen (werden), insbesondere als Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder spezifische Nahrungsstätte.</p>	<p><i>Nicht nur besondere (seltene) Arten, sondern ggf. auch Arten des Zielartenkonzepts, insb. Fauna.</i></p>

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>1.1.4 Außergewöhnlich bedeutsame Artvorkommen oder Standortverhältnisse</p> <p>Bei außergewöhnlich bedeutsamen Artvorkommen oder Standortverhältnissen sind auch Werte außerhalb der angegebenen Wertspanne möglich. Diese Werte sind allerdings ausführlich fachlich zu begründen und mit konkreten Artnachweisen oder Standortbeschreibungen zu belegen. Eine außergewöhnlich bedeutsame Artenausstattung liegt erst dann vor, wenn ein Biotoptyp eine weit über dem Normalfall liegende Artenvielfalt besitzt oder wenn wertgebende Arten von herausragender Bedeutung auftreten.</p>	
<p>1.2 Planungsmodul</p> <p>Das Planungsmodul dient der Ermittlung des Zielwerts beim Wirkungsbereich »Schaffung höherwertiger Biotoptypen«, die im Zuge der Maßnahme erst allmählich entstehen. Bei Biotoptypen, die nicht innerhalb von 25 Jahren entwickelt werden können, entfällt der Planungswert. Bewertet wird in diesen Fällen derjenige Biotoptyp, der sich im Laufe der Entwicklung nach 25 Jahren einstellen wird.</p> <p>Das Planungsmodul enthält für die Biotoptypen ebenfalls einen Normalwert (fetter Wert) und eine Wertspanne. Vom Normalwert ist dann abzuweichen, wenn davon auszugehen ist, dass die im Normalfall zu erwartende Wertigkeit nicht erreicht oder übertroffen wird, weil entweder besonders ungünstige oder besonders günstige Rahmenbedingungen vorliegen oder weil die Art der Maßnahmendurchführung eine andere Biotopbewertung rechtfertigt. Die abweichenden Werte sind zu begründen.</p> <p>Ein hoher Planungswert aufgrund des zu erwartenden Auftretens von Landesarten des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg oder von Pflanzenarten der Gefährdungskategorien RL 0, 1, 2 oder R in der Maßnahmenfläche ist fachlich zu begründen. Er ist nur dann anwendbar, wenn konkrete, aktuelle Nachweise dieser Arten aus dem nahen Umfeld aus Biotoptypen vorliegen, die entweder selbst den Zieltyp der Maßnahme darstellen oder deren spätere Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.</p> <p>Soweit bei einer erneuten Bewertung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt der geplante Biotoptyp bereits entwickelt ist, erfolgt die Bewertung nicht mehr mit dem Planungsmodul, sondern mit dem Feinmodul.</p>	
<p>1.3 Sonstige Hinweise</p>	
<p>1.3.1 Bewertung von Waldbiotoptypen</p> <p>Für die Bewertung der Waldbiotoptypen sind die ergänzenden Regelungen unter Nummer 5 der Biotopwertliste zu beachten.</p>	

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>1.3.2 Bewertung von Bannwäldern und Waldrefugien</p> <p>Die Schaffung von Bannwäldern und Waldrefugien wird einmalig mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Eine zusätzliche Bewertung von Biototypen findet nicht statt.</p> <p>Die Bewertung von Eingriffen erfolgt nach dem aktuellen Biotopwert.</p>	
<p>1.3.3 Bewertung von Biotopen, die durch Eingriffe entstehen</p> <p>Bei der Bewertung von Biototypen, die durch Eingriffe sofort entstehen, kann das Feinmodul dann verwendet werden, wenn angrenzend bereits entsprechende Biototypen in guter Ausprägung vorkommen und gutachterlich prognostiziert werden kann, dass die neu geschaffenen Biotopflächen in kurzer Zeit eine höhere als die normale Wertigkeit besitzen werden. Andernfalls ist das Planungsmodul zu verwenden.</p>	
<p>1.3.4 Auswirkungen auf die Grundwassergüte</p> <p>Maßnahmen, die sich positiv auf die Grundwassergüte auswirken, sind zusätzlich nach Abschnitt 3 zu bewerten.</p>	
<p>1.3.5 Kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung</p> <p>Bei kleinflächigen Ökokonto-Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (punktuelle Maßnahmen) kann eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten. Dieser Herstellungskostenansatz ist dann zulässig, wenn einer punktuellen Maßnahme eine konkrete Wirkungsfläche nicht zugeordnet werden kann. Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen.</p> <p>Zur Bewertung kleinflächiger (punktuelle) <u>Eingriffe</u> kann der Kostenansatz nicht herangezogen werden.</p>	<p><i>Kleinflächige Maßnahmen im Naturgut Wasser sind die Entfernung von Röhren, Überfahrten, Verdolungen, Wanderungshindernissen und Renaturierungsmaßnahmen etc. bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen. Bei Wassernaßnahmen stellt die UWB durch ihre Beratung sicher, dass Initialmaßnahmen Vorrang vor Ausbaumaßnahmen haben (sparsame Verwendung der Mittel).</i></p> <p><i>Kostenansatz Brutto inklusive Neben- und Planungskosten</i></p>
<p>1.3.6 Pufferflächen gegen Stoffeinträge</p> <p>Die Schaffung von Pufferflächen zum Schutz vor Stoffeinträgen wird zusätzlich zur jeweiligen Biotopwertsteigerung pauschal mit 3 Ökopunkten je Quadratmeter Pufferfläche bewertet. Anrechenbar ist die Pufferfunktion auf einer Breite von maximal 10 Metern angrenzend an die immissionsempfindlichen Biotope. Die Maßnahme muss eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen auf die empfindlichen Biotope bewirken. Die alleinige Erklärung einer Fläche zur Pufferfläche ohne Verbesserung der Pufferfunktion ist nicht ökokontofähig. Die durch die Maßnahme erzielte Qualitätsverbesserung bei den empfindlichen Biotopen wird mit dem Feinmodul bewertet.</p>	<p><i>Der Gewässerrandstreifen ist mind. zu extensivieren, abhängig von der Topografie muss zur Wirksamkeit ggf. auch ein breiterer Streifen extensiviert werden, wobei die Punkte nur für 10 m vergeben werden können. Die anderen Flächen sind über den Biotopwertansatz zu bewerten sofern sich Verbesserungen ergeben.</i></p>

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>Abschnitt 2 Förderung spezifischer Arten</p>	
<p>Maßnahmen des Wirkungsbereichs »Förderung spezifischer Arten« (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) werden nach Tab. 2 für die dort abschließend benannten Tier- und Pflanzenarten bewertet. Die jeweiligen Ökopunkte errechnen sich aus der Flächengröße des neu geschaffenen Bestands oder der Anzahl der neu entstandenen Populationseinheiten. Die Maßnahmen dieses Wirkungsbereichs können miteinander kombiniert werden.</p> <p>Voraussetzungen für die Anerkennung von Maßnahmen des spezifischen Artenschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss ein aktuelles Vorkommen der Art im artspezifisch erreichbaren Umfeld vorliegen. - Es ist eine fachliche Prognose der Maßnahmenwirksamkeit mit hohen Erfolgsaussichten vorzulegen. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis gut geeigneter standörtlicher Bedingungen sowie der notwendigen Habitat- und Nahrungsressourcen. - Durch die Maßnahmen müssen neue Bestände der Art entstehen. Als neu gilt sowohl ein Bestand, der räumlich vom bisherigen getrennt ist, als auch ein Bestand, der räumlich direkt an einen bestehenden anschließt. - Die Planung der Maßnahme muss die Entwicklungs- und Erhaltungspflege darstellen. - Bei Tierarten sind nur Maßnahmen anrechenbar, die eine Reproduktion der betreffenden Art auf der Maßnahmenfläche ermöglichen. - Anpflanzungen und Ansaaten von Pflanzenarten der Tab. 2 sind nicht zulässig. - Die Durchführung der Maßnahme wird mit 20 Prozent der in Tab.2 aufgeführten Ökopunkte bewertet. Nach Etablierung der Art ist die volle in Tab. 2 aufgeführte Anzahl an Ökopunkten der Bewertung zu Grunde zu legen. 	<p><i>Die Tabelle wird für ausgewählte Arten ergänzt (siehe Anlage 2, Tabelle 2).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Ökokontofläche werden Ökopunkte nur für <u>eine</u> Art anerkannt. Sollten sich zusätzliche in Anlage 2, Tab. 2 gelistete Arten ansiedeln, sind hierfür keine zusätzlichen Punkte anrechenbar. - die volle in Tab. 2 aufgeführte Anzahl an Ökopunkten nach Etablierung der Art wird nur anerkannt, wenn die Fläche im Ökokonto eingebucht ist. Dies gilt auch für nur noch anteilig verfügbare Flächen. <i>Sollte sich die Etablierung einer Art erst nach Ausbuchtung einer Ökokontofläche einstellen, ist eine Anrechnung der verbleibenden 80 % nicht mehr möglich.</i>

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>												
<p>Abschnitt 3 Boden und Grundwasser</p>													
<p>3.1 Boden</p>													
<p>Für den Wirkungsbereich »Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen« (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) erfolgt die Bewertung durch einen Vergleich der Wertstufe des Bodens vor und nach der Maßnahme. Dabei entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.</p>	<p><i>Die Bewertung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen auf einer Fläche (Ausgangszustand) sowie des angestrebten Zielzustands ist durch eine auf dem Gebiet der Bodenkunde fachkundige Person zu ermitteln und darzustellen. Die Bewertung muss auf der Grundlage der bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5) und der Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (in der jeweils aktuellen Fassung) erfolgen.</i></p>												
<p>3.1.1 Ermittlung der Wertstufen von Böden und Herleitung der Ökopunkte</p>													
<p>Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens (Bewertung von Böden) werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Bodenfruchtbarkeit – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf – Filter und Puffer für Schadstoffe – Sonderstandort für naturnahe Vegetation. <p>Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.</p>													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bewertungsklasse</th> <th style="text-align: left;">Funktionserfüllung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>keine (versiegelte Flächen)</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>hoch</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>sehr hoch</td> </tr> </tbody> </table>	Bewertungsklasse	Funktionserfüllung	0	keine (versiegelte Flächen)	1	gering	2	mittel	3	hoch	4	sehr hoch	
Bewertungsklasse	Funktionserfüllung												
0	keine (versiegelte Flächen)												
1	gering												
2	mittel												
3	hoch												
4	sehr hoch												

Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!	Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB																																																	
<p>Für die Gesamtbewertung des Bodens werden folgende Fälle unterschieden:</p> <p>1. Erreicht die Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Bewertungsklasse für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“</th> <th style="width: 33%;">Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)</th> <th style="width: 33%;">Ökopunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">16</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« wird dann nicht einbezogen.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Kombinationen der Bewertungsklassen für Bodenfunktionen in Spalte 1 bilden häufige Fälle ab. Andere Kombinationen sind möglich; bei diesen sind in entsprechender Weise Wertstufe und Ökopunkte zu ermitteln.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen</th> <th style="width: 33%;">Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)</th> <th style="width: 33%;">Ökopunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 – 0 – 0</td><td style="text-align: center;">0</td><td style="text-align: center;">0</td></tr> <tr><td>0 – 1 – 0</td><td style="text-align: center;">0,333</td><td style="text-align: center;">1,33</td></tr> <tr><td>1 – 1 – 1</td><td style="text-align: center;">1</td><td style="text-align: center;">4</td></tr> <tr><td>1 – 1 – 2</td><td style="text-align: center;">1,333</td><td style="text-align: center;">5,33</td></tr> <tr><td>1 – 2 – 2</td><td style="text-align: center;">1,666</td><td style="text-align: center;">6,66</td></tr> <tr><td>2 – 2 – 2</td><td style="text-align: center;">2</td><td style="text-align: center;">8</td></tr> <tr><td>2 – 2 – 2,5</td><td style="text-align: center;">2,166</td><td style="text-align: center;">8,66</td></tr> <tr><td>2 – 2 – 3</td><td style="text-align: center;">2,333</td><td style="text-align: center;">9,33</td></tr> <tr><td>2 – 3 – 3</td><td style="text-align: center;">2,666</td><td style="text-align: center;">10,66</td></tr> <tr><td>3 – 3 – 3</td><td style="text-align: center;">3</td><td style="text-align: center;">12</td></tr> <tr><td>3 – 3 – 4</td><td style="text-align: center;">3,333</td><td style="text-align: center;">13,33</td></tr> <tr><td>3 – 4 – 4</td><td style="text-align: center;">3,666</td><td style="text-align: center;">14,66</td></tr> <tr><td>4 – 4 – 4</td><td style="text-align: center;">4</td><td style="text-align: center;">16</td></tr> </tbody> </table> <p>*Die einzelnen Ziffern entsprechen der Bewertungsklasse jeweils einer der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“</p>			Bewertungsklasse für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte	4	4	16	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte	0 – 0 – 0	0	0	0 – 1 – 0	0,333	1,33	1 – 1 – 1	1	4	1 – 1 – 2	1,333	5,33	1 – 2 – 2	1,666	6,66	2 – 2 – 2	2	8	2 – 2 – 2,5	2,166	8,66	2 – 2 – 3	2,333	9,33	2 – 3 – 3	2,666	10,66	3 – 3 – 3	3	12	3 – 3 – 4	3,333	13,33	3 – 4 – 4	3,666	14,66	4 – 4 – 4	4	16
Bewertungsklasse für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte																																																
4	4	16																																																
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte																																																
0 – 0 – 0	0	0																																																
0 – 1 – 0	0,333	1,33																																																
1 – 1 – 1	1	4																																																
1 – 1 – 2	1,333	5,33																																																
1 – 2 – 2	1,666	6,66																																																
2 – 2 – 2	2	8																																																
2 – 2 – 2,5	2,166	8,66																																																
2 – 2 – 3	2,333	9,33																																																
2 – 3 – 3	2,666	10,66																																																
3 – 3 – 3	3	12																																																
3 – 3 – 4	3,333	13,33																																																
3 – 4 – 4	3,666	14,66																																																
4 – 4 – 4	4	16																																																

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, Erläuterungen <i>(kursiv)</i> zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>3.1.2 Bewertung der Maßnahmen</p> <p>Maßnahmen, die das Naturgut Boden betreffen, werden nach Tabelle 3 bewertet. Danach besteht der Gewinn an Ökopunkten je Quadratmeter im Regelfall in einem festen Punktwert. Im Übrigen werden in der Tab. 3 auch Wertspannen angegeben; insoweit ist der Gewinn in Ökopunkten entsprechend der Verbesserung der Wertstufe zu ermitteln. Aufgrund der herausragenden Bedeutung von Entsiegelungsmaßnahmen für das Naturgut Boden werden hierfür grundsätzlich 16 Ökopunkte je Quadratmeter entsiegelter Fläche festgelegt.</p> <p>Maßnahmen zur »Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung und Nutzungsexten-sivierung« nach Tabelle 3 werden nach der Wiederherstellung der Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« berechnet. Ökokontofähig sind Maßnahmen für Böden, die ursprünglich eine sehr hohe oder hohe Bedeutung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation aufwiesen, jedoch in der Vergangenheit meist durch Entwässerung stark verändert wurden. Insbesondere sind hierfür entwässerte Moore und Grundwasserböden sowie gedränte Stauwasserböden zu nennen.</p>	
<p>3.1.3 Bewertung von Eingriffen in Böden (§ 9 Abs. 1 Satz 2)</p> <p>Im Falle von Versiegelungen ist die Wertstufe nach dem Eingriff »0« und der Umfang des Eingriffsdefizits entspricht der Wertstufe des Bodens vor der Versiegelung.</p> <p>Im Falle der Freilegung des Grundwassers findet die Wasserfläche als »Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf« Berücksichtigung. Der Umfang des Eingriffsdefizits wird aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt.</p>	
<p>3.2 Grundwasser</p> <p>Die Bewertung des Wirkungsbereichs »Verbesserung der Grundwassergüte« (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) erfolgt entweder im Rahmen der Bewertungsvorgabe Biotope (Abschnitt 1) oder anhand der Bewertungsvorgaben Boden und Grundwasser entsprechend folgender Regelung:</p> <p>Wirkt sich eine Maßnahme zusätzlich positiv auf die Grundwassergüte aus, ergibt sich auf Standorten mit mittlerer bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit ein zusätzlicher Gewinn. Dieser beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Ökopunkt je Quadratmeter im Bereich der Hydrogeologischen Einheiten Obere Meeresmolasse, Oberkeuper und oberer Mittelkeuper, Gipskeuper und Unterkeuper, Unterer Muschelkalk, Mittlerer und Unterer Buntsandstein, Trias ungegliedert. – 2 Ökopunkte je Quadratmeter im Bereich der Hydrogeologischen Einheiten Quartäre und pliozäne Sande und Kiese (Oberrheingraben), Oberjura (Schwäbische Fazies), Oberjura (Racuracische Fazies), Oberer Muschelkalk. 	

<p>Bewertungsregelung Verordnungstext Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG Keine Ergänzungen zulässig!</p>	<p>Ergänzungen, <i>Erläuterungen</i> (<i>kursiv</i>) zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV Zulässig nur für die Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, §1a BauGB sowie für Ökokonten nach § 135a BauGB</p>
<p>– 3 Ökopunkte je Quadratmeter im Bereich der Hydrogeologischen Einheiten fluvioglaziale Kiese und Sande (Alpenvorland), jungquartäre Flusskiese und Sande. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Naturguts Boden abgedeckt.</p>	
<p>Abschnitt 4 Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen</p>	
<p>Die Bewertung im Wirkungsbereich Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen erfolgt durch die Ermittlung der wieder hergestellten, zuvor ausgedeichten oder überschütteten natürlichen Retentionsflächen innerhalb der Hochwasserlinie HQ 10. Für die wieder hergestellte Retentionsfläche ergibt sich ein Gewinn von 5 Ökopunkten je m².</p>	

Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, zulässig nur für Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB und Ökokonten nach § 135a BauGB

Abschnitt 5 Naturgut Landschaftsbild / Erholung

Mit der Bewertung des Naturguts Landschaftsbild / Erholung soll „der optische Eindruck, die Schönheit und die Erlebbarkeit der Landschaft“ bewertet und der mit den Veränderungen durch Eingriffe verbundene Kompensationsbedarf ermittelt werden. Durch Gestaltung und Eingrünung am Eingriffsort soll die Fernwirkung eines Eingriffes so weit als möglich vermindert werden. Die Bewertung der Harmonie von Bebauung und Nutzung zur Landschaft soll die traditionelle Bauweise und Landnutzung mit in die Bewertung einbeziehen. Dabei können auch moderne Bauformen und Nutzpflanzen zur Landschaft in Harmonie stehen. Ausgeprägtheit und Erlebbarkeit der Landschaft sollen im Zusammenhang beurteilt werden.

Lärmfreiheit und Stille sind unbestritten die wichtigsten Voraussetzungen für einen erholsamen Aufenthalt im Freien. Natürliche Geräusche wie Tierlaute oder Windgeräusche sind erst bei ausreichender Stille erlebbar.

In der Nacht können Kunst-Licht und Kunst-Schatten verschiedene Lebewesen erheblich beeinträchtigen. Insbesondere störend wirken blinkende oder blitzende Lichtquellen.

Ausgearbeitet wurde das Bewertungsverfahren unter Anlehnung an die Arbeiten von Werner Nohl:

- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung.
- ARGE Eingriff - Ausgleich NRW, im Auftrage des MSTUV NRW und MURL NRW (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung.

Es erfolgt zunächst eine Klassifikation in drei Eingriffstypen, abhängig von der typischerweise verbundenen Schwere des Eingriffs und spezifischen Wirkungen der Eingriffe.

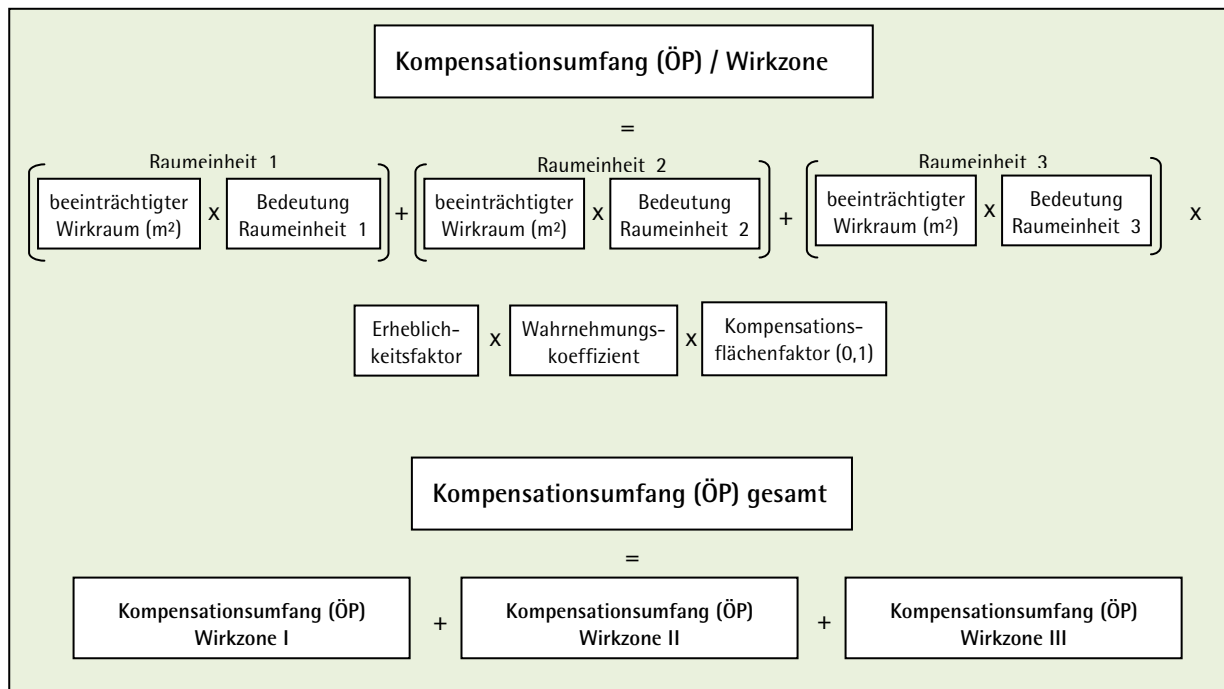
Das von Prof. Dr. Werner Nohl entwickelte Verfahren zur naturschutzfachlichen Bewertung und Kompensationsermittlung von Eingriffen in das Landschaftsbild bzw. die darin entwickelten Ansätze werden heute in vielen Bundesländern angewandt und sind allgemein anerkannt. In den Bundesländern werden verschiedene Varianten verwendet, die aber in den Grundzügen dem Verfahren von Nohl (1993) entsprechen, wie z.B. die Abgrenzung von Wirkzonen und von sichtverschattenden Bereichen oder die Verwendung des Wahrnehmungskoeffizienten zur Berücksichtigung der abnehmenden Wirkungsintensität mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsobjekt.

Abweichend vom Verfahren nach Nohl (1993) beinhaltet die hier beschriebene Bewertungsmethode folgende Ergänzungen / Änderungen:

- ⇒ Ergänzung zum Eingriffstyp 3 in Bezug auf Eingriffsobjekte und die Abgrenzung der Wirkzone. In begründeten Einzelfällen kann von den Wirkzonen entsprechend Tabelle 4 abgewichen werden.
- ⇒ Verzicht auf die Definition von Mindestgrößen von sichtverstellenden Elementen; Änderung bedingt durch die reliefierte Landschaft in den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg,
- ⇒ Ermittlung des Wertes der Raumeinheit aus fünf Wertstufen mit verbal-argumentativer Begründung zur Einstufung; Verzicht auf aufwändige Ermittlung nach Nohl,
- ⇒ Angabe eines Wahrnehmungskoeffizienten auch für den Eingriffstyp 3 (nach Nohl keine Angabe).

Die Bewertungsschritte zur Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsumfangs sind in Tabelle 4 auf Seite 67 ff. erläutert.

5.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs



Bei der Ermittlung des Aufwertungspotentials von Maßnahmen ist der „beeinträchtigte Wirkraum“ als „aufgewerteter Wirkraum“ zu verstehen.

5.2 Eingriffstypen

Je nach Art des Eingriffsobjektes erfolgt eine Einteilung in drei Typen (Eingriffstyp 1 - 3, Beschreibung siehe Tabelle 4, Seite 67).

Anmerkung zu Eingriffstyp 3: Bei kleinflächigen Baugebieten (nicht Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete) und Bauvorhaben im Außenbereich ab einer (teil-)versiegelten Fläche von 1.000 m² ist eine Eingriffsbewertung in Ökopunkten in der Regel erforderlich. Diese Bagatellschwelle ist abhängig von der Sensibilität der Landschaft gegenüber dem Bauvorhaben. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden.

Bei Bauvorhaben, die unterhalb der Bagatellschwelle liegen, erfolgt die Eingriffsbewertung verbal-argumentativ.

5.3 Beeinträchtigter Wirkraum

Erster Schritt bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs ist die Abgrenzung von Räumen, auf welche das Eingriffsobjekt bzw. die Kompensationsmaßnahme einwirkt und Veränderungen wahrnehmbar sein werden (s.g. Wirkräume). Die Abgrenzung orientiert sich an vorgegebenen Radien um das Eingriffsobjekt / der Kompensationsmaßnahme, die je nach Eingriffstyp variieren (siehe Tabelle 4, Seite 67). Innerhalb der Wirkräume werden sichtverstellende und lärmindernde Elemente sowie sichtverschattete Bereiche abgegrenzt.

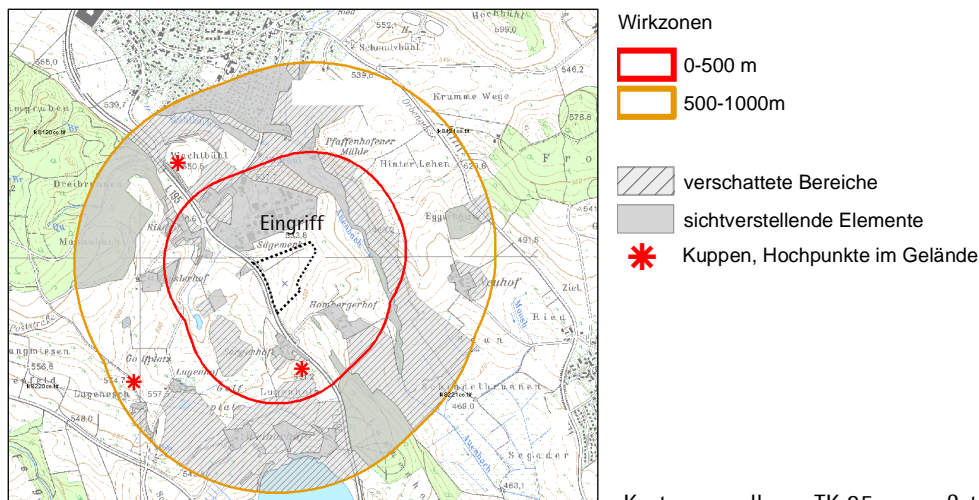
Die visuelle Fernwirkung von Objekten nimmt mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort ab. Um dieses bei der Eingriffsermittlung berücksichtigen zu können werden **Wirkzonen**, deren Radien je nach Eingriffstyp variieren, um das Eingriffsobjekt abgegrenzt. In den einzelnen Wirkzonen wird die abnehmende Fernwirkung mittels eines Erheblichkeitsfaktors und des Wahrnehmungskoeffizienten berücksichtigt.

Sichtverstellende Elemente sind als Hindernisse zu verstehen, die den Blick des Betrachters auf das Eingriffsobjekt verhindern. Sie vermeiden kleinräumig die Einsehbarkeit des Objektes und minimieren dadurch insgesamt

die Beeinträchtigung der Landschaft. Hierzu zählen auch die Minimierungsmaßnahmen. Eine sichtverstellende Wirkung haben Siedlungsflächen, Wälder, Hecken und Feldgehölze und je nach Ausprägung auch Streuobstwiesen oder Hopfengärten etc. In der hügeligen Landschaft Bodensee-Oberschwabens ist das Relief als sichtverstellendes Element bedeutsam. Der beeinträchtigte Wirkraum wird nicht nur durch die Flächen, die die sichtverstellenden Elemente einnehmen sondern zusätzlich durch den **sichtverschatteten Raum**, der hinter den sichtverstellenden Elementen liegt, reduziert. Der sichtverschattete Raum ist der Raum, in dem das Eingriffsobjekt bedingt durch das sichtverstellende Element nicht wahrnehmbar ist. Bei Entfernung und besonders bei einem Geländeanstieg hinter dem sichtverstellenden Element wird dieses jedoch wieder sichtbar, die Fernwirkung des Eingriffsobjektes wird wieder wahrgenommen. Zur Erläuterung siehe folgende Abbildung. Zusätzlich zu den sichtverstellenden Elementen sind solche zu umgrenzen, die eine **lärmmindernde Wirkung** ausüben.

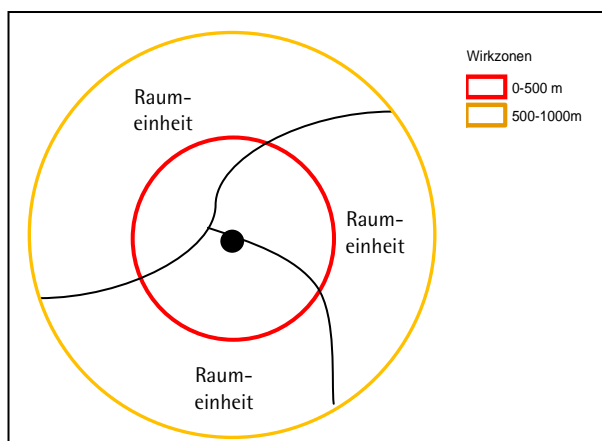
Der tatsächliche Einwirkungsbereich und der in Anrechnung zu bringende Wirkraum ergeben sich aus der kreisförmigen Fläche um das Eingriffsobjekt abzüglich der Fläche der sichtverstellenden Elemente und der sichtverschatteten Bereiche.

Die hügelige Landschaft in den Landkreisen Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen erfordert eine Überprüfung der auf Grundlage von Luftbildern, Höhenlinien und topografischen Karten abgegrenzten sichtverstellenden Elementen und der sichtverschatteten Bereiche vor Ort.



5.4 Bedeutung der Raumeinheiten

Die Bedeutung der Landschaft innerhalb der Wirkzonen wird anhand von sieben Landschaftsfunktionen/Parametern in 5 Wertstufen beurteilt. Die Landschaft kann innerhalb einer Wirkzone unterschiedlich ausgeprägt sein. Bei einer differenzierten Landschaft werden innerhalb einer Wirkzone **Raumeinheiten** abgegrenzt, die jeweils für sich bewertet werden. Zur Abgrenzung der Raumeinheiten dienen die Funktionen des Naturguts Landschaft aus Tabelle 5, Seite 71, 72. Eine Raumeinheit wird als selbständige und in sich einheitlich abgrenzbare Einheit beschrieben. Die **Bewertung** der Raumeinheiten erfolgt in den Wertstufen 1 - 5 nach der Definition in Tabelle 5, Seite 71, 72. Die Wahl der Wertstufe ist verbal-argumentativ zu begründen.
Beispiel:



5.5 Erheblichkeitsfaktor

Über den **Erheblichkeitsfaktor** wird der Verlust einer Raumeinheit an Eigenwert durch den Eingriff berücksichtigt. Es wird dadurch die Intensität der Beeinträchtigung / Eingriffserheblichkeit abgebildet. Es wird beurteilt, wie sich die Landschaft durch den Eingriff verändert. Ein Eingriff ist in seinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung umso erheblicher, je schwerer der Eingriff, gemessen über die Eingriffsintensität und zugleich je größer die Empfindlichkeit der Raumeinheit gegenüber Eingriffen ist. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fließen in die Bewertung der Eingriffsintensität mit ein.**

Der Erheblichkeitsfaktor wird definiert durch die verbal-argumentative Bewertung folgender Parameter:

- a) - landschaftsästhetischer Eigenwert (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart),
 - visuelle Verletzlichkeit (Reliefierung, Strukturvielfalt),
 - Schutzwürdigkeit

⇒ daraus ergibt sich die Empfindlichkeit (b), welche mit dem ästhetischen Eigenwert ansteigt

- b) aus der Intensität des Eingriffs

Der Erheblichkeitsfaktor ist ein Gewichtungsfaktor¹ und steht für die erheblich beeinträchtigten Flächen in der Raumeinheit. Er drückt die Abwertung der Landschaft durch den Eingriff aus.

Bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen ist der Erheblichkeitsfaktor im positiven Sinne hinsichtlich der Aufwertung der Landschaft durch Maßnahmen zu verwenden.

5.6 Wahrnehmungskoeffizient

Über den **Wahrnehmungskoeffizienten** wird die abnehmende Fernwirkung des Eingriffsobjekts bzw. der Kompensationsmaßnahme berücksichtigt. Nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie stört ein Eingriffsobjekt i.d.R. umso weniger, je weiter weg es sich vom Betrachter befindet. Die Wahrnehmung ist abhängig von der Entfernung zum Eingriffsobjekt und der Höhe des Objekts.

5.7 Kompensationsflächenfaktor

„Für eine intakte Kulturlandschaft wird in Abhängigkeit vom Landschaftstyp im Allgemeinen mit einem Mindestflächenanspruch von 5 % - 20 % oder durchschnittlich 10% für Naturschutz und Landschaftspflege gerechnet. Es wird deshalb angenommen, dass der durch einen Eingriff bedingte ästhetische Funktionsverlust in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts nur dann einigermaßen kompensiert werden kann, wenn 10 % der erheblich beeinträchtigten Fläche in einer ästhetischen Raumeinheit für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden kann. Der Kompensationsflächenfaktor wird deshalb im Allgemeinen mit 0,1 angesetzt.“ (Nohl 1993)

¹ Begründung nach Nohl: „geht man davon aus, dass eine große Eingriffserheblichkeit in einem Gebiet immer auch dadurch zustande kommt, dass der Eingriff weithin sichtbar ist, also viel Fläche überstrahlt wird, lassen sich die Stufen einer Erheblichkeitskala als Flächenprozentage interpretieren.“

Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, Zulässig nur für Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB und Ökokonten nach § 135a BauGB

Abschnitt 6 Naturgut Klima / Luft

Durch die Bewertung der einzelnen Funktionen sollen an einem Standort die Eigenschaften in Bezug auf den Naturhaushalt in groben Zügen beurteilt werden. Diese Bewertung steht weder in Konkurrenz noch ist sie Ersatz für eine immissionsschutzrechtliche (lufthygienische) Bewertung.

6.1 Datenquellen

Flächendeckende Daten stehen in der Regel nicht zur Verfügung. Neben den LUBW-Daten kann auf die Klimafibel des Regionalverbands und die dazu bestehenden Informationsquellen zurückgegriffen werden. Die Beurteilungsebene ist allerdings so grob gehalten, dass eine Ortsbesichtigung und Erfassung der Standortgegebenheiten zur Datenerhebung auch genügen kann und eine ausreichende Grundlage zur Einstufung und Bewertung bietet.

6.2 Zu berücksichtigende Funktionen (Teilaspekte) des Naturgutes Luft / Klima

Mit Lokal- und Kleinklima soll das Vorhandensein und die Ausprägtheit von natürlichen kleinräumigen Klimavariationen beurteilt werden, wie z. B. Kaltluftabfluss, Kaltluftsenken, frühere Schneeschmelze an einem besonnten Südhang, sog. warme Hanglage an gestreckten Hängen oder Schneeanhäufungen in Nord-West Hängen. In Bezug auf das Lokal- und Kleinklima sind Aussagen und Bewertungen zum Innenbereich zu treffen, wie z.B. Beurteilung der Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung in Bezug auf Durchlüftung und Wärmeineffekte (Siedlungswärme).

Mit den Funktionen Luftreinheit, Luftaustausch und Gerüche soll beurteilt werden, ob auch an austausch-
armen Tagen Frischluft ohne lästige Gerüche verfügbar ist.

6.3 Bewertung der Funktionen des Naturgutes Klima / Luft

Bewertungskriterien und Wertstufen sind im Tabellenteil in Tabelle 6, Seite 73 dargestellt.

6.4 Zusammenfassende Bewertung des Naturgutes Klima / Luft

Das Naturgut Klima / Luft wird ausschließlich verbal-argumentativ bewertet, d.h., dass keine Bewertung in Ökopunkten erfolgt. Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind darzustellen und deren Bedeutung ist unter Verwendung der in Tabelle 6 definierten Parameter zu erläutern. Auf eine Eingriffsbewertung in Ökopunkten wird verzichtet, weil klimatische und lufthygienische Verhältnisse großräumig zu betrachten sind und Auswirkungen durch Baugebiete und Einzelvorhaben nur als geringe Abschläge auf die Wertstufen in Tabellen 6 zu bilanzieren wären. Bei der Eingriffsbeurteilung sind die Angaben zu Klima / Luft in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der klimatischen und lufthygienischen Situation durch Baugebiete und Einzelvorhaben ist in der Regel durch Maßnahmen wie Dachbegrünung, Durchgrünung von Baugebieten (wichtig vor allem in Gewerbegebieten) und Stellung von Gebäuden minimierbar. Ziel einer jeden Planung sollte es sein, klimatische und lufthygienische Verschlechterungen weitestmöglich zu vermeiden.

Ggf. ist ein klimatisch-lufthygienisches Gutachten zur Ermittlung der Auswirkungen (bei entspr. Bedeutung der Beeinträchtigungen) notwendig.

Tabellenteil

	Seite
Tabelle 1: Biotopwertliste	34
Tabelle 2: Förderung spezifischer Arten	61
Tabelle 3: Bodenmaßnahmen	65
Tabelle 4: Bewertung Landschaftsbild / Erholung.....	67
Tabelle 5: Bedeutung der Funktionen des Naturgutes Landschaft / der Raumeinheit.....	71
Tabelle 6: Bewertung der Funktionen des Naturguts Klima / Luft.....	77

Tabelle 1: Biotopwertliste

Anzuwenden für Eingriffs- Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG und Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffe und Ökokonten) und für die Eingriffs- Kompensationsbewertung und Ökokonten nach §1a BauGB, § 135a BauGB (bauplanungsrechtliche Eingriffe)

Zeichenerklärung

- F = Feinmodul
 P = Planungsmodul
 Fette Werte= Normalwerte des Feinmoduls/Planungsmoduls
 ! = Erläuterungen zur Handhabung (Angaben zu einzelnen Biotoptypen oder zu Biotoptypengruppen, bei letzterem unter der jeweiligen Hauptüberschrift, z.B. 12. Fließgewässer)
 + = aufwertendes Attribut
 - = abwertendes Attribut
 +/- = den Normalzustand beschreibendes Attribut (nur bei Bedarf angegeben)
 * = Das bodenständige Vorkommen von biotoptypischen Landesarten des Zielartenkonzepts oder stark gefährdeter Pflanzenarten rechtfertigt i.d.R. eine Bewertung im oberen Drittel der Wertspanne (vgl. Nr. 1.1.3).
 (...) = Die Bewertung des Biotoptyps erfolgt in der Regel über den Herstellungskostenansatz.

1. Gewässer**11. Quellen**

Nr.	Biotoptyp	F	P
11.10	Naturnahe Quelle [siehe Untertypen]	-	-
11.11	Sickerquelle ! Der Biotoptyp wird nicht bewertet. Die Bewertung der Fläche erfolgt über die Vegetation (z.B. Nasswiese)	-	-
11.12	Sturz- oder Fließquelle	19 – 38 – 53	(30)
11.13	Tümpelquelle	24 – 48 – 57	(38)
11.14	Karstquelltopf	27 – 53 – 57	(42)
11.15	Gießen + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation + sehr naturnah - beeinträchtigt (z.B. Viehtritt, Drainage,	27 – 53 – 57	-

11.20	<p>Stoffeintrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Störungszeigern <p>P Bei „punktuellen“ Maßnahmen erfolgt die Bewertung nach den Herstellungskosten</p> <p>! Eine Herstellung ist möglich durch Renaturierung einer naturfernen Quelle</p> <p>Naturferne Quelle *</p> <ul style="list-style-type: none"> + nicht vollständig verbaut (z.B. Austrittsort schachtförmig mit Naturstein ummauert) + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Quellschnecken) + obligotroph - durch Stoffeintrag beeinträchtigt 	4 – 8 – 27	4 – 8 – 12
-------	---	------------	------------

12. Fließgewässer

- ! Die Ufervegetation an Fließgewässern wird oberhalb der Uferlinie (soweit kartiertechnisch abgrenzbar) über die entsprechenden Biotoptypen (z.B. Röhricht) bewertet. Unterhalb der Uferlinie erfolgt die Bewertung der Ufervegetation nur dann, wenn sie höherwertig ist als das Gewässer selbst. Die Tauch- und Schwimmblattvegetation wird grundsätzlich nicht eigens bewertet, sondern als Gewässerattribut berücksichtigt.

12.10	<p>Naturnaher Bachabschnitt [alle Untertypen] *</p> <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel, uferbewohnende Laufkäfer) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation + natürlicher Lauf + Gewässergüteklasse besser als II - Gewässergüteklasse schlechter als II - Wasserführung beeinträchtigt - gerinfügig ausgebaut oder begradigt - mit Störungszeigern <p>P Der Planungswert setzt wie der Normalwert die Gewässergüteklasse II voraus. Abweichungen hiervon werden sowohl beim Ausgangs- als auch beim Planungsbiotop mit demselben Auf- bzw. Abschlag bewertet.</p> <p>! Punktuelle Maßnahmen mit flächenhafter Wirkung (Beseitigung Wanderungshindernisse) werden nach den Herstellungskosten bewertet</p>	18 – 35 – 53	18 – 35 – 53
12.20	Ausgebauter Bachabschnitt [siehe Untertypen]		
12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt *	8 – 16 – 35	8 – 16 – 35
12.22	<p>Stark ausgebauter Bachabschnitt *</p> <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel, uferbewohnende Laufkäfer) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation + Gewässergüteklasse besser als II - Gewässergüteklasse schlechter als II - mit Störungszeigern <p>P Der Planungswert setzt wie der Normalwert die</p>	4 – 8 – 16	4 – 8

12.30	<p>Gewässergüteklasse II voraus. Abweichungen hiervon werden sowohl beim Ausgangs- als auch beim Planungsbiotop mit demselben Auf- bzw. Abschlag bewertet.</p> <p>! Punktuelle Maßnahmen mit flächenhafter Wirkung (Beseitigung Wanderungshindernisse) werden nach den Herstellungskosten bewertet.</p> <p>Naturnaher Flussabschnitt *</p> <p>+ überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel, uferbewohnende Laufkäfer)</p> <p>+ überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation</p> <p>+ natürlicher Lauf</p> <p>+ + Gewässergüteklasse besser als II</p> <p>- Gewässergüteklasse schlechter als II</p> <p>- Wasserführung beeinträchtigt</p> <p>- geringfügig ausgebaut oder begradigt</p> <p>- mit Störungszeigern</p> <p>P Der Planungswert setzt wie der Normalwert die Gewässergüteklasse II voraus. Abweichungen hiervon werden sowohl beim Ausgangs- als auch beim Planungsbiotop mit demselben Auf- bzw. Abschlag bewertet.</p> <p>! Punktuelle Maßnahmen mit flächenhafter Wirkung (Beseitigung Wanderungshindernisse) werden nach den Herstellungskosten bewertet.</p>	18 – 35 – 53	18 – 35 – 53
12.40	Ausgebauter Flussabschnitt [siehe Untertypen]		
12.41	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt *	8 – 16 – 35	8 – 16 – 35
12.42	Stark ausgebauter Flussabschnitt *	4 – 8 – 16	4 – 8
	<p>+ überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel, uferbewohnende Laufkäfer)</p> <p>+ überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation</p> <p>+ Gewässergüteklasse besser als II</p> <p>- Gewässergüteklasse schlechter als II</p> <p>- mit Störungszeigern</p> <p>P Der Planungswert setzt wie der Normalwert die Gewässergüteklasse II voraus. Abweichungen hiervon werden sowohl beim Ausgangs- als auch beim Planungsbiotop mit demselben Auf- bzw. Abschlag bewertet.</p> <p>! Punktuelle Maßnahmen mit flächenhafter Wirkung (Beseitigung Wanderungshindernisse) werden nach den Herstellungskosten bewertet.</p>		
12.50	Kanal [siehe Untertypen]		
12.51	Schifffahrtskanal *	2 – 8 – 16	2 – 8
12.52	Mühlkanal *	2 – 8 – 27	2 – 8 – 16
12.53	Hochwasserentlastungskanal *	2 – 8 – 16	2 – 8
12.54	Abwasserkanal	1 – 4	1
12.55	Kraftwerkskanal *	2 – 8 – 16	2 – 8
	<p>+ überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel)</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro- phytenvegetation + Gewässergüteklasse besser als II + unbefestigt - Gewässergüteklasse schlechter als II (beim Untertyp 12.54 bereits berücksichtigt) - mit Störungszeigern - vollständig befestigt 		
12.60	Graben *	3 – 13 – 27	3 – 13
12.61	Entwässerungsgraben *	3 – 13 – 27	3 – 13
12.62	Bewässerungsgraben *	3 – 13 – 27	3 – 13
	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Bachmuschel) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro- phytenvegetation + nicht durch Stoffeintrag belastet + unbefestigt - durch Stoffeintrag erheblich belastet - mit Störungszeigern - vollständig befestigt 		
12.63	<p>P Der Planungswert geht wie der Normalwert von einer geringen Beeinträchtigung der Wasserqualität aus. Abweichungen hiervon werden sowohl beim Ausgangs- als auch beim Planungsbiotop mit demselben Auf- bzw. Abschlag bewertet.</p> <p>Trockengraben</p> <p>! Der Biotoptyp wird nicht bewertet. Die Bewertung der Fläche erfolgt über die Vegetation (z.B. Ruderalvegetation).</p>	-	-
13.	Stillgewässer		
<p>! Die Ufervegetation von Stillgewässern wird oberhalb der Uferlinie (soweit kartiertechnisch abgrenzbar) über die entsprechenden Biototypen bewertet. Unterhalb der Uferlinie erfolgt die Bewertung der Ufervegetation nur dann, wenn sie höherwertig ist als das Gewässer selbst. Tauch- und Schwimmblattvegetation wird grundsätzlich nicht eigens bewertet, sondern als Gewässerattribut berücksichtigt.</p>			
13.10	Stillgewässer im Moorbereich [siehe Untertypen]	-	-
13.11	Natürliches Stillgewässer im Moor	51 – 64	-
	- mit Störungszeigern (z.B. durch Nährstoffeintrag, Entwässerung)		
13.12	Anthropogenes Stillgewässer im Moor *	15 – 30 – 45	15 – 30 – 39
	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Libellen) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro- phytenvegetation - Gewässermorphologie naturfern - mit Störungszeigern - durch Stoffeintrag belastet - junges Gewässer (< 25 Jahre) 		
13.20	Tümpel oder Hüle *	13 – 26 – 53	13 – 26 – 34
	<ul style="list-style-type: none"> + weitgehend natürliches Gewässer + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Libellen, Amphibien) 		

	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro-phytenvegetation + nicht durch Stoffeintrag belastet - Gewässermorphologie beeinträchtigt - durch Stoffeintrag belastet - mit Störungszeigern 		
13.30	<p>Altarm oder Altwasser [alle Untertypen] *</p> <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Amphibien) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro-phytenvegetation + Auendynamik natürlich + Gewässergüteklasse besser als II - Gewässergüteklasse schlechter als II - Auendynamik erheblich anthropogen beeinträchtigt - mit Störungszeigern 	21 – 42 – 53	21 – 32 – 42
13.40	Bodensee [siehe Untertypen]	-	-
13.41	Naturnaher Uferbereich des Bodensees	-	-
	! Die Bewertung erfolgt über die Vegetation		
13.42	Naturnahe Flachwasserzone des Bodensees	27 – 53 – 64	27 – 40 – 53
13.43	Tiefenwasserzone des Bodensees	64	-
	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro-phytenvegetation - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Freizeitnutzung, Fischerei) - mit Störungszeigern 		
13.80	Naturnahe Bereiche eines Sees, Weihers oder Teichs [siehe nachfolgende Differenzierungen]	-	-
13.80a	Naturnahe Bereiche eines natürlichen Stillgewässers *	27 – 53 – 64	24 – 40 – 53
13.80b	Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers *	17 – 30 – 53	17 – 30 – 39
	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Amphibien) + überdurchschnittlich gut ausgebildete Makro-phytenvegetation + ausgedehnte Flachwasserzonen + oligotrophes Gewässer - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Freizeitnutzung, Uferbefestigung, Störungen durch Materialabbau in angrenzenden Bereichen) - Mangel an Flachwasserzonen <p>P Abwertung u.a. bei Folgestörungen nach Renaturierung bzw. nach Eingriffsende (z.B. Eutrophierung, Freizeitnutzung).</p> <p>! Bereiche anthropogener Stillgewässer mit laufendem Materialabbau (z.B. in Baggerseen) werden dem Biotoptyp 13.91 zugeordnet.</p>		
13.90	Naturfener Bereich eines Stillgewässers [siehe Untertypen]	-	-
13.91	Naturferner Bereich eines Sees, Weihers oder Teichs [siehe nachfolgende Differenzierungen]	-	-

13.9a	Naturferner Bereich eines Sees, Weihers oder Teichs * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fische, Libellen, Amphibien) + naturnahe Morphologie (z.B. Bereiche von Naturschwimmbädern) - stark verbaut - geringe Wasserqualität	8 - 11 - 24	8 - 11 - 14
13.91b	Klärteich oder Absetzteich (technisches Bauwerk) ! Sofern es sich um Anlagen mit Pflanzenbewuchs handelt, ist eine Bewertung nach den entsprechenden Biotoptypen möglich	1	1
13.92	Naturfernes Kleingewässer * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Amphibien) + mit Spontanvegetation + ohne künstliche Abdichtung - Fallenwirkung für Amphibien - ohne Vegetation	1 - 4 - 12	1 - 4
2.	Terrestrisch-morphologische Biotoptypen		
21.	Offene Felsbildungen, Steilwände, Block- und Geröllhalden, Abbauflächen und Aufschüttungen		
! Vegetationsbewachsene Bereiche von Felsen, Steilwänden, Halden sowie von Abbau- und Aufschüttungsflächen werden über die entsprechenden Biotoptypen (z.B. Trockenrasen, Ruderalvegetation) erfasst, soweit dies im Betrachtungsmaßstab möglich ist.			
21.10	Offene Felsbildung [siehe Untertypen]	-	-
21.11	Natürliche offene Felsbildung (einschließlich Felsbänder) + überdurchschnittliche Artenausstattung - unterdurchschnittliche Artenausstattung - beeinträchtigt (z.B. Freizeitnutzung, Beschattung)	27 - 53 - 64	-
21.12	Anthropogen freigelegte Felsbildung (Steinbrüche, Felsanschnitte) * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Reptilien, Schnecken) + sehr naturnah - ohne typische Arten - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Straßenverkehr, Freizeitnutzung, Beschattung) - laufender Materialabbau - geringes Alter (< 25 Jahre nach Freilegung) P Abwertung u.a. bei Folgestörungen nach Eingriffsende (z.B. Straßenverkehr, Eutrophierung von angrenzenden Flächen).	4 - 23 - 41	4 - 18 - 23
21.20	Steilwand aus Lockergestein [alle Untertypen] * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Reptilien, Wildbienen) + natürliche Steilwand - ohne typische Arten	4 - 23 - 41	4 - 23 - 30

21.30	<ul style="list-style-type: none"> - beeinträchtigt (z.B. laufender Materialabbau, Eutrophierung, Verfall) P Abwertung u.a. bei Folgestörungen nach Eingriffsende (z.B. Straßenverkehr, Eutrophierung von angrenzenden Flächen). Offene natürliche Gesteinshalde [alle Untertypen]	27 – 53 – 64	-
21.40	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung - unterdurchschnittliche Artenausstattung - beeinträchtigt (z.B. Freizeitnutzung, Beschattung) Anthropogene Gesteins- oder Erdhalde [siehe Untertypen]	-	-
21.41	Anthropogene Gesteinshalde * <ul style="list-style-type: none"> + alte, seit langem ungestörte Halde + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Reptilien, Tagfalter, Schnecken) - unterdurchschnittliche Artenausstattung - fortwährende oder wiederkehrende Materialumlagerung - aus standortfremdem oder anthropogenem Material - deponieartig - beeinträchtigt (z.B. Stoffeintrag von angrenzenden Flächen, Beschattung) P im dauerhaft stillgelegten Bereich einer Abbaufläche	2 – 23 – 41	2 – 18 – 23
21.42	Anthropogene Erdhalde, lehmige oder tonige Aufschüttung <ul style="list-style-type: none"> - aus standortfremdem Material 	2 – 4	-
21.50	Kiesige oder sandige Abbaufläche beziehungsweise Aufschüttung [alle Untertypen]	2 – 4 – 12	2 – 4
21.60	Rohbodenfläche, lehmige oder tonige Abbaufläche <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung - Aufschüttung aus standortfremdem Material 	2 – 4 – 12	2 – 4
22.	Geomorphologische Sonderformen		
22.10	Höhle oder Stollen [siehe Untertypen]	-	-
22.11	Höhle	(27 – 53 – 64)	-
22.12	Stollen * <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Fledermäuse) - unterdurchschnittliche Artenausstattung - beeinträchtigt (z.B. Freizeitnutzung, vollständige Verschließung des Eingangs) ! Ein Flächenansatz ist bei der Bilanzierung nicht möglich. Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Zugänglichkeit für Fledermäuse) werden nach den Herstellungskosten bewertet.	(9 – 22 – 53)	-
22.20	Doline	-	-
22.30	Offene Binnendüne	-	-
22.40	Kar	-	-
22.50	Toteisloch	-	-
22.60	Schlucht, Tobel oder Klinge	-	-

22.70	Regelmäßig überschwemmter Bereich ! Diese geomorphologischen Sonderformen als solche werden im Ökokonto nicht bewertet. Die Bewertung der Flächen erfolgt über die überlagernden Biotoptypen.	-	-
23.	Morphologische Sonderformen anthropogenen Ursprungs		
	! Hohlwege sowie vegetationsbewachsene Steinriegel, Lesesteinhaufen und Mauern werden über die entsprechenden Biotoptypen erfasst (z.B. Trockenrasen, Gebüsch trockenwarmer Standorte, Ruderalvegetation).		
23.10	Hohlweg	-	-
23.20	Steinriegel *	11 – 23 – 41	-
23.30	Lesesteinhaufen *	11 – 23 – 41	-
23.40	Trockenmauer * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Reptilien) - unterdurchschnittliche Artenausstattung - beeinträchtigt (z.B. Stoffeintrag von angrenzenden Flächen, Ablagerungen, Beschattung, außerdem bei Trockenmauer: Veränderung des Standorts durch Verfall) P 23.40: Die Bewertung erfolgt über die Herstellungskosten	11 – 23 – 41	(23)
23.50	Verfugte Mauer oder Treppe [alle Untertypen] + überdurchschnittliche Artenausstattung	1 – 11	1
3.	Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen		
31.	Hoch- und Übergangsmoore		
31.10	Hochmoor [siehe Untertypen]	-	-
31.11	Natürliches Hochmoor - beeinträchtigt (z.B. Nährstoffeintrag, Entwässerung)	51 – 64	-
31.12	Naturferner Hochmoorbereich (offener Abtorfungsbereich) * + Moorregeneration potenziell noch möglich + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK Landesarten (v.a. Reptilien, Heuschrecken)	8 – 24	-
31.20	Natürliches Übergangs- oder Zwischenmoor - beeinträchtigt (z.B. Nährstoffeintrag, Entwässerung)	51 – 64	-
31.30	Regenerations- und Heidestadien von Hoch-, Zwischen- oder Übergangsmoor [siehe Untertypen]	-	-
31.31	Moor-Regenerationsfläche (zum Beispiel Hochmoor-Regeneration auf Torfstich) *	25 – 39 – 50	25 – 29 – 39
31.32	Heidestadium eines Moors * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Reptilien, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter) + weitgehend regenerierter Bestand - beeinträchtigt (z.B. Nährstoffeintrag oder -mobilisation)	22 – 35 – 46	-

	P Eine Entwicklung ist nur möglich, wenn der Nährstoffhaushalt noch günstig ist und das typische Artenpotenzial zumindest auf Kontaktflächen vorhanden ist.		
32.	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe		
32.10	Kleinseggen-Ried basenarmer Standorte [alle Untertypen] *	22 - 40 - 53	22 - 34 - 40
32.20	Kleinseggen-Ried basenreicher Standorte [alle Untertypen] *	22 - 40 - 53	22 - 34 - 40
32.30	Waldfreier Sumpf	-	10 - 17 - 22
32.31	Waldsimen-Sumpf	10 - 17 - 24	-
32.32	Schachtelhalm-Sumpf *	11 - 19 - 39	-
32.33	Sonstiger Waldfreier Sumpf * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Libellen, Laufkäfer, Schnecken) + auf sickerquelligem Standort (nur bei 32.31 - 32.33) - beeinträchtigt (z.B. Düngung, Entwässerung, Trittschäden, Brache) - artenarme Ausbildung P 32.10 und 32.20: Eine Entwicklung ist nur möglich, wenn der Nährstoffhaushalt günstig ist und das typische Artenpotenzial zumindest auf Kontaktflächen vorhanden ist (z.B. Wieder- bewirtschaftung von Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände).	11 - 19 - 39	-
33.	Wiesen und Weiden		
33.10	Pfeifengras-Streuwiese	22 - 40 - 53	22 - 34 - 40
33.20	Nasswiese *	14 - 26 - 39	14 - 26 - 34
33.21	Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen *	14 - 26 - 39	-
33.22	Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen *	14 - 26 - 39	-
33.23	Nasswiese basenarmer Standorte *	14 - 26 - 39	-
33.24	Nasswiese mit Molinion-Arten im weiteren Sinne *	20 - 33 - 46	-
33.30	Flutrasen *	14 - 26 - 39	14 - 26 - 34
33.40	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte [siehe Untertypen]	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	8 - 13
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	12 - 21 - 32	12 - 21 - 27
33.44	Montane Magerwiese mittlerer Standorte	14 - 26 - 39	14 - 26 - 34
33.50	Weide mittlerer Standorte [siehe Untertypen]	-	-
33.51	Magerweide mittlerer Standorte	12 - 21 - 32	12 - 21 - 27
33.52	Fettweide mittlerer Standorte + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Laufkäfer, Schnecken, Heuschrecken) + auf sickerquelligem Standort (nur bei 33.20 - 33.24) - beeinträchtigt (z.B. Düngung, Trittschäden, Brache, Entwässerung) - artenarme Ausbildung	8 - 13 - 19	8 - 13

	<p>P 33.10: Eine Entwicklung ist nur möglich, wenn der Nährstoffhaushalt bereits günstig ist und das typische Artenpotenzial zumindest auf Kontaktflächen vorhanden ist (z.B. Wiederbewirtschaftung von Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände).</p> <p>P 33.20, 33.43, 33.44 und 33.51: Günstige Bedingungen, wenn Standort nicht eutrophiert und Artenpotenzial hoch (z.B. Entwicklung aus Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände); ungünstige Bedingungen, wenn Standort eutrophiert und Artenpotenzial gering (z.B. Entwicklung aus Acker, Intensivgrünland).</p>		
33.60	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	6	6
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6	6
33.62	Rotationsgrünland oder Grünlandansaat	5	5
33.63	Intensivweide	6	6
33.70	Trittpflanzenbestand [alle Untertypen]	4 – 12	4
33.80	+ überdurchschnittliche Artenausstattung Zierrasen + überdurchschnittliche Artenausstattung	4 – 12	4
34.	Tauch- und Schwimmblattvegetation, Quellfluren, Röhrichte und Großseggen-Riede		
34.10	Tauch- oder Schwimmblattvegetation ! Die Tauch- oder Schwimmblattvegetation wird nicht eigens bewertet, sondern bei der Bewertung der Gewässer-Biotoptypen berücksichtigt.	-	-
34.20	Vegetation einer Kies-, Sand- oder Schlammbank [alle Untertypen] + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich naturnah - aus Trivialarten - wenig naturnah (z.B. an Wegrand, auf Ackerbrache) ! Bestände auf zeitweilig trocken gefallen Gewässerflächen werden nur bewertet, wenn sie höherwertig sind als das Gewässer selbst.	12 – 26 – 64	12 – 26 -34
34.30	Quellflur [alle Untertypen] + überdurchschnittliche Artenausstattung + besondere Standortqualität (z.B. ohne Nutzungseinfluss) - beeinträchtigt (z.B. Nährstoffeintrag, Drainage, Beschattung, Trittschäden) - artenarme Ausbildung	23 – 38 – 53	-
34.40	Kleinröhricht * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Libellen, Laufkäfer) - artenarme Ausbildung - aus Trivialarten ! Bestände unterhalb der Uferlinie von Gewässern werden nur bewertet, wenn sie höherwertig sind als das Gewässer selbst.	11 – 19 – 46	11 – 19 – 25
34.50	Röhricht *	-	10 – 19 – 25
34.51	Ufer-Schilfröhricht *	11 – 19 – 53	-

34.52	Land-Schilfröhricht *	11 – 19 – 44	-
34.53	Rohrkolben-Röhricht *	11 – 19 – 53	-
34.54	Teichbinsen-Röhricht *	11 – 19 – 53	-
34.55	Röhricht des Großen Wasserschwadens *	10 – 17 – 48	-
34.56	Rohrglanzgras-Röhricht *	10 – 17 – 48	-
34.57	Schneiden-Ried *	21 – 35 – 57	-
34.58	Teichschachtelhalm-Röhricht *	11 – 19 – 53	-
34.59	Sonstiges Röhricht *	11 – 19 – 53	-
34.60	Großseggen-Ried *	-	10 – 17 – 25
34.61	Steifseggen-Ried *	11 – 19 – 53	-
34.62	Sumpfschilf-Ried *	10 – 17 – 48	-
34.63	Schlankseggen-Ried *	11 – 19 – 53	-
34.64	Wunderseggen-Ried *	21 – 35 – 57	-
34.65	Schnabelseggen-Ried *	17 – 28 – 57	-
34.66	Blasenseggen-Ried *	11 – 19 – 53	-
34.67	Rispenseggen-Ried *	14 – 24 – 53	-
34.68	Kammseggen-Ried	11 – 19 – 53	-
34.69	Sonstiges Großseggen-Ried * + überdurchschnittlich naturnah (z.B. an natürlichen bzw. an naturnahen Gewässern) + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Laufkäfer, Schnecken) + auf sickerquelligem Standort +/- mäßig naturnah (z.B. an Graben, auf Wiesenbrache) - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Grundwasserabsenkung) - wenig naturnah (z.B. auf junger Ackerbrache) ! Bestände unterhalb der Uferlinie von Gewässern werden nur bewertet, wenn sie höherwertig sind als das Gewässer selbst. P Günstige Bedingungen auf naturnahen Standorten (z.B. renaturierte Uferbereiche), ungünstige Bedingungen auf eutrophierten, ehemaligen Landwirtschaftsflächen.	11 – 19 – 53	-
35.	Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden- und Schlagfluren, Pionier- und Ruderalvegetation		
35.10	Saumvegetation mittlerer Standorte [siehe Untertypen]	-	-
35.11	Nitrophytische Saumvegetation + naturnahe Ufervegetation + überdurchschnittliche Artenausstattung - artenarme Ausbildung	10 – 12 – 21	10 – 12
35.12	Mesophytische Saumvegetation	11 – 19 – 32	11 – 19 – 25

35.20	Saumvegetation trockenwarmer Standorte + überdurchschnittliche Artenausstattung + natürliche Vegetation (nur bei 35.20, z.B. auf Fels) – beeinträchtigt (z.B. Ablagerungen, Eutrophierung, Tritt) – artenarme Ausbildung P 35.12: Günstige Bedingungen bei angrenzender extensiver Nutzung (z.B. Magerwiese, Magerrasen), ungünstige Bedingungen bei angrenzender intensiver Nutzung (z.B. Acker, Intensivgrünland). 35.20: Eine Entwicklung ist nur auf trockenwarmem, nährstoffarmem Standort möglich.	23 – 39 – 57	23 – 28 – 39
35.30	Dominanzbestand – Neophyten-Dominanzbestand	6 – 8	8
35.40	Hochstaudenflur [siehe Untertypen]	-	-
35.41	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte	11 – 19 – 39	11 – 19 – 25
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	11 – 19 – 39	11 – 19 – 25
35.43	Sonstige Hochstaudenflur	10 – 16 – 27	10 – 16 – 21
35.44	Hochstaudenflur hochmontaner Lagen + überdurchschnittlich naturnah + überdurchschnittliche Artenausstattung + auf sickerquelligem Standort – beeinträchtigt (z.B. Entwässerung, Eutrophierung) – artenarme Ausbildung – wenig naturnah (z.B. auf junger Ackerbrache) P Günstige Bedingungen, wenn Standort nicht eutrophiert, ungünstige Bedingungen, wenn Standort nachhaltig eutrophiert.	21 – 33 – 53	21 – 33 – 40
35.50	Schlagflur ! Der Biotoptyp wird in der Regel nicht bewertet, da er meist nur ein kurzes Sukzessionsstadium auf Kahlschlag- oder Windwurfflächen darstellt. Soweit sich die Fläche bereits wieder einem initialen Stadium eines Waldbiototyps zuordnen lässt, erfolgt die Bewertung im Feinmodul nach dem entsprechenden Typ. Solange keine Zuordnung möglich ist, wird die Fläche mit dem Normalwert des vorangegangenen Waldbiototyps bewertet. Eine Bewertung als Schlagflur erfolgt nur dann, wenn von einem dauerhaften Bestand auszugehen ist (z.B. unter einer Hochspannungsleitung).	14	14
35.60	Pionier- und Ruderalvegetation	9 – 11 – 18	9 – 11
35.61	Annuelle Ruderalvegetation	9 – 11 – 15	-
35.62	Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte *	12 – 15 – 35	12 – 15
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	9 – 11 – 18	9 – 11
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	8 – 11 – 15	8 – 11

35.65	Pioniervegetation auf Sonderstandorten * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von Arten der Zwergbinsengesellschaften oder von ZAK-Landesarten (v.a. Heuschrecken, Tagfalter, Wildbienen, Laufkäfer) + naturnahe Ufervegetation – artenarme Ausbildung	9 – 15 – 41	9 – 15 – 34
36.	Heiden und Magerrasen		
36.10	Feuchtheide	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.20	Zwergstrauchheide	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.30	Wacholderheide	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	17 – 30 – 42	17 – 27 – 33
36.41	Borstgrasrasen	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.42	Flügelginsterweide	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.43	Besenginsterweide	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte + überdurchschnittliche Artenausstattung – beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Tritt, Brache, Verbuschung) – artenarme Ausbildung P 36.10 – 36.30 und 36.41 – 36.43: Eine Entwicklung ist nur bei günstigem Nährstoffhaushalt und Vorhandensein des typischen Artenpotenzials zumindest auf Kontaktflächen möglich (z.B. Entwicklung aus Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände). 36.40, 36.50: Günstige Bedingungen, wenn Standort nicht eutrophiert und Artenpotenzial hoch (z.B. Entwicklung aus Sukzessionsflächen ehemaliger Bestände). Ungünstige Bedingungen, wenn Standort eutrophiert und Artenpotenzial gering.	17 – 30 – 42	17 – 27 – 33
36.60	Sandrasen [siehe Untertypen]	-	-
36.61	Sandrasen kalkhaltiger Standorte *	28 – 47 – 57	28 – 38 – 47
36.62	Sandrasen kalkfreier Standorte *	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37
36.70	Trockenrasen + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Heuschrecken, Laufkäfer, Tagfalter, Schnecken) + natürliche Vegetation (nur bei 36.70, z.B. auf Fels) – beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Sukzession, Tritt, Verbuschung) – artenarme Ausbildung (z.B. Initialstadien ohne wertgebende Arten) P Eine Entwicklung ist nur auf trockenem, humusarmem und nährstoffarmem Standort möglich. Zudem muss das typische Artenpotenzial zumindest auf Kontaktflächen vorhanden sein. Für die einzelnen Untertypen gilt außerdem: 36.61: nur auf sandigem, kalkhaltigem Standort (in Baden-Württemberg nur wenige Flächen), 36.62: nur auf sandigem, kalkfreiem Standort, 36.70: nur auf flachgründigem Standort.	22 – 37 – 50	22 – 31 – 37

37.	Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten		
37.10	Acker [siehe Untertypen] ! Bestände mit überdurchschnittlicher faunistischer Artenausstattung werden analog zu den Untertypen 37.12 und 37.13 bewertet, auch wenn der Untertyp 37.11 vorliegt.	-	-
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation + mit Restbeständen wertgebender Arten	4 – 8	4
37.12	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte *	9 – 12 – 23	12 – 23
37.13	Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Laufkäfer) + Sonderstandort (z.B. Kalkscherbenacker, krumenfeuchter Acker) – artenarme Ausbildung	9 – 12 – 23	12 – 23
37.20	P Nutzungsextensivierung von Ackerflächen. Mehrjährige Sonderkultur [alle Untertypen] + Grünlandunterwuchs mit standorttypischen Arten (z.B. in Kirschbaumkulturen) + mit Restvorkommen wertgebender Arten ! Bei Vorkommen von Unkrautvegetation extensiv genutzter Äcker oder von wertgebenden Tierarten erfolgt die Bewertung analog zu 37.12 und 37.13.	4 – 12	4
37.30	Feldgarten (Grabeland) + mit Restvorkommen wertgebender Arten ! Bei Vorkommen von Unkrautvegetation extensiv genutzter Äcker oder von wertgebenden Tierarten erfolgt die Bewertung analog zu 37.12 und 37.13.	4 – 8	4
4.	Gehölzbestände und Gebüsche		
41.	Feldgehölze und Feldhecken		
41.10	Feldgehölz	10 – 17 – 27	10 – 14 – 17
41.20	Feldhecke	-	-
41.21	Feldhecke trockenwarmer Standorte	14 – 23 – 35	14 – 18 – 23
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	10 – 17 – 27	10 – 14 – 17
41.23	Schlehen-Feldhecke	10 – 17 – 27	-
41.24	Hasel-Feldhecke	10 – 17 – 27	-
41.25	Holunder-Feldhecke + überdurchschnittliche Artenausstattung + Saum, Krautschicht mit Magerkeitszeigern oder mit Waldarten + strukturreich – beeinträchtigt (z.B. Ablagerungen, Eutrophierung, Straßenverkehr) – Beimischung nicht standortheimischer Gehölzarten – artenarme Ausbildung ! Bei einem Anteil von über 30% nicht standortheimischer Gehölzarten liegt ein Biototyp der naturraum- und standortfremden Gebüsche und Hecken (44.) vor.	9 – 13 – 22	-

42.	Gebüsche		
42.10	Gebüsch trockenwarmer Standorte [siehe Untertypen]	-	-
42.11	Felsengebüsch + überdurchschnittliche Artenausstattung - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Freizeitnutzung) - artenarme Ausbildung - Sukzessionsstadium auf Sekundärstandort	30 – 53 – 64	-
42.12	Gebüsch trockenwarmer, basenreicher Standorte	14 – 23 – 35	14 – 18 – 23
42.13	Gebüsch trockenwarmer, basenarmer Standorte + überdurchschnittliche Artenausstattung + Saum, Krautschicht mit Magerkeitszeigern oder mit Waldarten - beeinträchtigt (z.B. Ablagerungen, Eutrophierung, Straßenverkehr) - Beimischung nicht standortheimischer Gehölzarten - artenarme Ausbildung ! Bei einem Anteil von über 30% nicht standortheimischer Gehölzarten liegt ein Biototyp der naturraum- und standortfremden Gebüsche und Hecken (44) vor. ! Gebüsche, die den Mantel eines naturnahen Waldbestands bilden, werden dem entsprechenden Waldbiototyp zugeordnet und entsprechend bewertet.	14 – 23 – 35	14 – 18 – 23
42.14	Sanddorn-Gebüsch + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich naturnah - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Überalterung durch mangelnde Standortdynamik) - Sukzessionsstadium auf Sekundärstandort	23 – 38 – 55	-
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	9 – 16 – 27	10 – 14 – 16
42.21	Holunder-Gebüsch	9 – 13 – 22	-
42.22	Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte	9 – 16 – 27	-
42.23	Schlehen-Liguster-Gebüsch mittlerer Standorte	9 – 16 – 27	-
42.24	Brombeer-Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte + überdurchschnittliche Artenausstattung + Saum, Krautschicht mit Magerkeitszeigern oder mit Waldarten + strukturreich - beeinträchtigt (z.B. Ablagerungen, Eutrophierung, Straßenverkehr) - Beimischung nicht standortheimischer Gehölzarten - artenarmer Bestand ! Bei einem Anteil von über 30% nicht standortheimischer Gehölzarten liegt ein Biototyp der naturraum- und standortfremden Gebüsche und Hecken (44.) vor. ! Gebüsche, die den Mantel eines naturnahen Waldbestands bilden, werden dem entsprechenden Waldbiototyp zugeordnet und entsprechend bewertet.	9 – 16 – 27	-
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	16 – 26 – 39	16 – 21 – 26
42.31	Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch	16 – 26 – 39	-

42.32	Strauchbirken-Kriechweiden-Feuchtgebüsch + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich naturnah + auf sickerquelligem Standort - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Grundwasserabsenkung)	42 – 53 – 64	-
42.40	Uferweiden-Gebüsch (Auen-Gebüsch) + überdurchschnittliche Artenausstattung + natürliche bzw. naturnahe Standortdynamik - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung, Überalterung durch mangelnde Standortdynamik) - Beimischung nicht standortheimischer Gehölzarten ! Bei einem Anteil von über 30% nicht standortheimischer Gehölzarten liegt ein Biotoptyp der naturraum- und standortfremden Gebüsch- und Hecken (44.) vor.	16 – 26 – 53	16 – 21 – 26
42.50	Gebüsch hochmontaner bis subalpiner Lagen [siehe Untertypen]	-	-
42.51	Krummholzgebüsch	30 – 50 – 57	-
42.52	Sonstiges Gebüsch hochmontaner bis subalpiner Lagen + überdurchschnittliche Artenausstattung - artenarmer Bestand - beeinträchtigt (z.B. Eutrophierung)	15 – 26 – 32	15 – 21 – 26
43.	Gestrüpp, Lianen- und Kletterpflanzenbestände		
43.10	Gestrüpp	7 – 9 – 18	9
43.11	Brombeer-Gestrüpp	7 – 9 – 18	-
43.12	Himbeer-Gestrüpp	7 – 9 – 18	-
43.13	Kratzbeer-Gestrüpp	7 – 9 – 18	-
43.14	Rosen-Gestrüpp (aus niedrigwüchsigen Arten)	11 – 14 – 25	-
43.50	Lianen- oder Kletterpflanzenbestand [alle Untertypen] + überdurchschnittliche Artenausstattung + naturnaher Bestand (z.B. auf Auwaldverlichtung) - sehr artenarmer Bestand	7 – 9 – 18	9
44.	Naturraum- oder standortfremde Gebüsch- und Hecken		
44.10	Naturraum- oder standortfremdes Gebüsch [siehe Untertypen]	-	-
44.11	Gebüsch mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung [> 30%] + Anteil standortheimischer Arten 50 – 70% + strukturreich + gut ausgebildete Krautschicht	8 – 10 – 14	8 – 10
41.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchanpflanzung) + Anteil standortheimischer Arten 30 – 50% + strukturreich + gut ausgebildete Krautschicht	6 – 9	6
44.20	Naturraum- oder standortfremde Hecke [siehe Untertypen]	-	-

44.21	Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung [> 30%] + Anteil standortheimischer Arten 50 – 70% + strukturreich + gut ausgebildete Krautschicht	8 – 10 – 14	8 – 10
44.22	Hecke aus nicht heimischen Straucharten + Anteil standortheimischer Arten 30 – 50% + strukturreich + gut ausgebildete Krautschicht	6 – 9	6
44.30	Heckenzaun - mit bzw. aus heimischen Arten	4 – 6	4
45.	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Streuobstbestand		
45.10– 45.30	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume [siehe nachfolgende Szenarien] ! Die Bewertung der Biotoptypen 45.10 – 45.30 erfolgt nicht über einen Flächenansatz, sondern durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum. Der baumbestandene Biotoptyp (z. B. Fettwiese) wird separat bewertet. Es werden drei Szenarien differenziert.		
a	auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.60, 33.80, 35.30, 37.11, 37.30, 60.20, 60.50, 60.60)	4 – 8	4 – 8
b	auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60, 37.12, 37.13, 43.10)	3 – 6	3 – 6
c	auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) + überdurchschnittliche Artenausstattung +/- heimische Baumarten oder Obstbäume auf Sämlingsunterlage - nicht heimische Baumarten oder Obstbäume auf schwach wachsender Veredlungsunterlage ! Der Wert eines Baumes errechnet sich durch Multiplikation des zutreffenden Punktwertes mit dem Stammumfang [cm]. ! Sofern die einzelnen Bäume nicht deutlich als Solitärbäume in Erscheinung treten, z.B. bei starker Überschneidung ihrer Kronen, bzw. wenn es sich um einen Parkwald handelt, erfolgt die Bewertung nach den Biotoptypen 41.10, 44.20 bzw. 59. P Abwertung bei nicht heimischen Baumarten oder Obstbäumen auf schwach wachsender Veredlungsunterlage. ! Der Punktwert pro Baum wird ermittelt durch Multiplikation des Planungswertes mit dem Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit. Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der je nach Wuchsstärke der Art mit 50 bis 80 cm veranschlagt wird. ! Erfolgt mit der Baumpflanzung zugleich eine Änderung der Unternutzung (z.B. Umwandlung von Acker in Wiese), richtet sich der Planungswert nach dem Szenario für die geplante Nutzung.	2 – 4	2 – 4

45.40	Streuobstbestand [siehe nachfolgende Szenarien] *	Zuschlag	
a	auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (33.60, 33.80, 35.30, 37.11, 37.30, 60.60) *	+ 4 - + 8 - + 12	+ 3 - + 6
b	auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 33.52, 35.11, 35.60, 37.12, 37.13, 43.10) *	+ 3 - + 6 - + 9	+ 2 - + 4
c	auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (33.43, 33.44, 33.51, 35.12) *	+ 2 - + 4 - + 6	+ 1 - + 2
	<ul style="list-style-type: none"> + günstige Altersstruktur des Baumbestands + hohe Stabilität der Bäume + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel) - Beimischung von Bäumen auf schwach wachsender Veredlungsunterlage - ungünstige Altersstruktur des Baumbestands <p>! Die Bewertung von Flächen mit Streuobstbestand erfolgt durch Addition des Wertes für den Streuobstbestand zum Wert des baumbestanden Biototyps (z.B. Fettwiese).</p> <p>Die Summe darf den oberen Grenzwert des baumbestanden Biototyps überschreiten.</p> <p>P Abwertung bei Beimischung von Bäumen auf schwach wachsender Veredlungsunterlage.</p> <p>! Erfolgt zugleich eine Änderung der Unternutzung (z.B. Umwandlung von Acker in Fettwiese), richtet sich der Planungswert nach dem Szenario für die geplante Nutzung.</p> <p>Der Richtwert für die Anzahl der maximal zu pflanzenden Bäume liegt bei 100 Stück/Hektar.</p>		

5.	Wälder
----	--------

Naturnähe-Bewertung der Baumartenzusammensetzung

Sowohl die Biotoptypen der naturnahen (51. bis 57.) als auch der naturfernen (59.) Wälder können im Hinblick auf die Naturnähe beziehungsweise Naturferne ihrer Baumartenzusammensetzung erheblich variieren. Zugleich verfügt die Forstverwaltung mit den forstlichen Standortskarten und dem darauf basierenden Standortswald über detaillierte Unterlagen, die eine differenzierte Naturnähe-Bewertung der Baumartenzusammensetzung ermöglichen.

Wegen der großen Bedeutung der Baumartenzusammensetzung für die Biotopqualität wird ihr bei der Bestandsbewertung (Zustand vor Ökokonto-Maßnahme) durch einen separaten Verfahrensschritt gesondert Rechnung getragen. Erst danach erfolgt im Feinmodul die Betrachtung weiterer Bewertungsparameter (zum Beispiel Artenausstattung, Struktureichtum).

Bei der Biotopplanung ist dagegen dieser Zwischenschritt einer differenzierten Betrachtung der Baumartenzusammensetzung nicht notwendig, weil grundsätzlich nur diejenigen Maßnahmen ökokontofähig sind, die zu einer naturnahen Bestockung entsprechend des Standortswaldes führen (ohne Beteiligung nicht standortheimischer Baumarten). Der Zielwert der Maßnahme wird deshalb direkt über das Feinmodul (Aufwertung vorhandener Bestände) beziehungsweise über das Planungsmodul (Neuplanung) ermittelt.

Sofern der Standortswald nicht bekannt ist, muss er über das südwestdeutsche Standortkundliche Verfahren hergeleitet werden. Dies ist in der Regel durch einen Fachkundigen zu leisten.

Bewertungsansatz

Es steht jeweils eine eigene Bewertungstabelle für die Wälder mit naturnaher sowie mit naturferner Baumartenzusammensetzung zur Verfügung. Innerhalb der Tabellen erfolgt eine weitere Differenzierung nach den Anteilen standortheimischer beziehungsweise nicht standortheimischer Baumarten.

Naturnahe Baumartenzusammensetzung

Definition: Der Anteil der Arten des Standortswalds beträgt mindestens 50 Prozent, zudem liegt der Anteil der Hauptbaumarten bei mindestens 20 Prozent.

Bewertung (Tabelle A): Die Wertermittlung erfolgt anhand des Normalwerts des betreffenden Waldbiototyps und eines von der konkreten Baumartenzusammensetzung des Bestands abhängigen Bewertungsfaktors.

Die Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung umfassen neben den naturnahen Wäldern im engen Sinne (Biotoptypen 51. bis 57.) auch Bestände, die zwar eine dem Standortswald entsprechende Baumartenzusammensetzung aufweisen, aber aufgrund des Fehlens einer standortgemäßen Waldbodenflora definitionsgemäß zu den naturfernen Wäldern (59.) gehören (z.B. Aufforstungen von Offenland). Für die Bewertung herangezogen wird in diesem Falle der Wert des aufgrund des Standorts zu erwartenden naturnahen Waldbiototyps. Auf den nach der Baumartenzusammensetzung ermittelten Wert erfolgt ein Abschlag von 20 Prozent. Bei der weiteren Bewertung im Feinmodul wird das Attribut »Waldbodenflora« nicht mehr berücksichtigt.

Naturferne Baumartenzusammensetzung

Definition: Der Anteil nicht standortheimischer Arten liegt höher als 50 Prozent oder der Anteil der Hauptbaumarten des Standortswalds beträgt unter 20 Prozent.

Bewertung (Tabelle B): Bei den naturfernen Wäldern besitzen alle Biotoptypen den gleichen Normalwert. In der Tabelle kann deshalb der Biotopwert entsprechend der Baumartenzusammensetzung direkt abgelesen werden.

Tabelle A:

Bestandsbewertung der Wälder mit naturnaher Bestockung nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil der Baumarten des Standortwalds		standortgemäße Waldbodenflora	
		vorhanden ²¹	nicht vorhanden ²
Gesamtanteil	Anteil der Hauptbaumarten ³	Normalwert (N) naturnahe Waldgesellschaft (51. - 57.)	
> 90 – 100%	≥ 40%	N x 1,0	zusätzlich 20% Abschlag
> 70 – 90%	≥ 40%	N x 0,8	
≥ 50 – 70%	≥ 20%	N x 0,6	

Tabelle B:

Bestandsbewertung der Wälder mit naturferner Bestockung (59.) nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil		Biotopwert
nicht standortheimische Arten	Arten des Standortwalds	
> 80%	≤ 20%	11 (= Normalwert)
> 60 – 80%	≤ 40%	12
> 40 – 60%	≤ 50% oder ≤ 60% und Anteil der Hauptbaumarten < 20%	13
> 20 – 40%	≤ 80% und Anteil der Hauptbaumarten • 2•%	1•
≤ 20%	> 80% und Anteil der Hauptbaumarten < 20%	15

¹ Bestand entspricht einer naturnahen Waldgesellschaft (51. – 57.)

² Bestand entspricht einem naturfernen Wald (59.)

³ Das Kriterium „Hauptbaumarten“ entfällt beim Biotoptyp Eichen-Sekundärwald (56.40). Bei den übrigen naturnahen Wäldern bezieht es sich auf das Klimaxstadium des jeweiligen Standortswaldes. Soweit bei Sukzessionsstadien des Standortswaldes der Anteil an Hauptbaumarten natürlicherweise geringer ist, entfällt das Kriterium bei der Bewertung entsprechender naturnaher Sukzessionsflächen (z.B. Windwurfflächen mit Pionierbäumen des Standortswaldes) ebenfalls.

51.	Moorwälder		
51.10	Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald [alle Untertypen]	27 – 53 – 64	-
51.20	Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich ausgebildete Wald- bodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plenterartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald - sehr geringes Alter - überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleich- altrig, einschichtig) - Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Grundwasserabsenkung, Nährstoffeintrag)	27 – 53 – 64	-
52.	Bruch-, Sumpf- und Auwälder		
52.10	Bruchwald [alle Untertypen]	24 – 47 – 57	24 – 33
52.20	Sumpfwald (Feuchtwald) [alle Untertypen]	19 – 38 – 53	19 – 24
52.30	Auwald der Bäche und kleinen Flüsse *	16 – 28 – 53	16 – 23
52.31	Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald	18 – 36 – 53	18 – 23
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Wald	18 – 36 – 53	18 – 23
52.33	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen *	16 – 28 – 45	16 – 23
52.34	Grauerlen-Auwald	18 – 36 – 53	18 – 23
52.40	Silberweiden-Auwald (Weichholz-Auwald)	22 – 43 – 57	22 – 35
52.50	Stieleichen-Ulmen-Auwald (Hartholz-Auwald) + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Wald- bodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. aus- geprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald + sickerquelliger Standort (bei 52.20 – 52.34) - standortgemäße Waldbodenflora nicht voll- ständig vorhanden (z.B. auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen) - Krautschicht aus artenarmen Neophyten- beständen - sehr geringes Alter - überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleich- altrig, einschichtig) - Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Eingriffe in den Wasserhaushalt, Nährstoffeintrag)	22 – 43 – 57	22 – 28

	<p>P 52.10: Eine Entwicklung ist nur auf anmoorigem oder moorigem Standort bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt möglich.</p> <p>52.20: Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung oder Rückbau von Drainagen auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland.</p> <p>52.30: Günstige Bedingungen, wenn keine Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzung vorhanden (z.B. in geschlossenem Wald, angrenzend an Extensivgrünland). Ungünstige Bedingungen, wenn Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzung vorhanden (z.B. intensive Landwirtschaft).</p> <p>52.40: Beseitigung einer naturfernen Bestockung oder Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik.</p> <p>52.50: Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung oder bei Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland.</p>		
53.	Wälder trockenwarmer Standorte		
53.10	Eichen- oder Hainbuchen-Eichen-Wald trockenwarmer Standorte [alle Untertypen] *	22 – 43 – 57	22 – 28
53.20	Buchen-Wald trockenwarmer Standorte [alle Untertypen] *	19 – 38 – 53	19 – 24
53.30	Seggen-Eichen-Linden-Wald *	22 – 43 – 57	22 – 28
53.40	Kiefern-Wald trockenwarmer Standorte [alle Untertypen] *	30 – 50 – 64	-
	<ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plenterartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald - standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden (z.B. auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen) - sehr geringes Alter - überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleichaltrig, einschichtig) - Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Nährstoffanreicherung, Immissionen, Freizeitnutzung) <p>P Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland.</p>		

54.	Schlucht- und Blockwälder		
54.10	Schlucht- oder Blockwald frischer bis feuchter Standorte	19 – 38 – 53	19 – 24
54.11	Ahorn-Eschen-Schluchtwald *	19 – 38 – 53	-
54.13	Ahorn-Eschen-Blockwald *	19 – 38 – 53	-
54.14	Drahtschmielen-Bergahorn-Blockwald *	22 – 43 – 57	-
54.20	Schlucht- oder Blockwald trockenwarmer Standorte [alle Untertypen] *	19 – 38 – 53	19 – 24
54.30	Birken-Blockwald *	22 – 43 – 57	22 – 28
54.40	Fichten-Blockwald * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plenterartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald – sehr geringes Alter – überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleichaltrig, einschichtig) – Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Nährstoffanreicherung, Immissionen, Bodenverdichtung, Freizeitnutzung) P Beseitigung einer naturfernen Bestockung auf altem Waldstandort.	22 – 43 – 57	22 – 28
55.	Buchenreiche Wälder mittlerer Standorte		
55.10	Buchen-Wald basenarmer Standorte [alle Untertypen] *	17 – 33 – 50	17 – 21
55.20	Buchen-Wald basenreicher Standorte [alle Untertypen] *	17 – 33 – 50	17 – 21
55.40	Hochstaudenreicher Ahorn-Buchen-Wald *	19 – 38 – 53	19 – 24

55.50	<p>Traubeneichen-Buchen-Wald *</p> <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plenterartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald - standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden (z.B. auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen) - sehr geringes Alter - überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleichaltrig, einschichtig) - Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Nährstoffanreicherung, Immissionen, Bodenverdichtung, Freizeitnutzung) <p>P Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland.</p>	19 – 38 – 53	19 – 24
56.	Eichen- und Hainbuchen-Eichen-Wälder mittlerer Standorte		
56.10	Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte [alle Untertypen] *	17 – 33 – 50	17 – 21
56.20	Birken-Stieleichen-Wald mit Pfeifengras *	22 – 43 – 57	22 – 28
56.30	Hainsimsen-Traubeneichen-Wald *	19 – 38 – 53	19 – 24
56.40	<p>Eichen-Sekundärwald *</p> <ul style="list-style-type: none"> + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plenterartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald - standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden (z.B. auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen) - sehr geringes Alter - überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleichaltrig, einschichtig) - Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Nährstoffanreicherung, Immissionen, Bodenverdichtung, Freizeitnutzung) <p>P Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland.</p>	16 – 32 – 49	16 – 20

57.	Nadelwälder		
57.20	Geißelmoos-Fichten-Wald *	20 – 41 – 55	20 – 27
57.30	Tannen- oder Fichten-Tannen-Wald *	17 – 33 – 50	17 – 21
57.31	Labkraut-Tannen-Wald *	17 – 33 – 50	-
57.32	Beerstrauch-Tannen-Wald *	18 – 36 – 53	-
57.33	Beerstrauch-Tannen-Wald mit Kiefer *	18 – 36 – 53	-
57.34	Artenreicher Tannenmischwald *	19 – 38 – 53	-
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannen-Wald * + überdurchschnittliche Artenausstattung, z.B. Vorkommen von ZAK-Landesarten (v.a. Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer) + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbo- denflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. plen- terartig, ausgeprägte Schichtung, Habitatbäume, Uraltbäume, Totholz) + Dauerwald oder Bannwald – standortgemäße Waldbodenflora nicht voll- ständig vorhanden (z.B. auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen) – sehr geringes Alter – überdurchschnittlich strukturarm (z.B. gleich- altrig, einschichtig) – Beeinträchtigung des Waldstandorts (z.B. Nährstoffanreicherung, Immissionen, Boden- verdichtung, Freizeitnutzung) P Günstige Bedingungen bei Beseitigung einer naturfernen Bestockung oder Rückbau von Drainagen auf altem Waldstandort. Ungünstige Bedingungen bei Aufforstung von Offenland	18 – 36 – 53	
58.	Sukzessionswälder		
58.10	Sukzessionswald aus Laubbäumen [alle Untertypen]	11 – 19 – 27	11 – 17
58.20	Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen [alle Untertypen]	11 – 19 – 27	11 – 17
58.40	Sukzessionswald aus Nadelbäumen	11 – 19 – 27	11 – 17
58.41	Waldkiefern-Sukzessionswald (kein Moorwald)	11 – 19 – 27	-
58.42	Fichten-Sukzessionswald (kein Moorwald)	11 – 19 – 27	-

	Bergkiefern-Sukzessionswald (kein Moorwald) + überdurchschnittliche Artenausstattung + Krautschicht mit Magerkeitszeigern oder mit Waldarten + strukturreich – Krautschicht aus nitrophilen Ruderalarten – initialer Bestand – strukturarm P Günstige Bedingungen, wenn Standortpotenzial allenfalls unerheblich anthropogen überformt (z.B. Rohbodenfläche einer Abgrabung). Ungünstige Bedingungen, wenn Standortpotenzial erheblich anthropogen überformt (z.B. stark eutrophierter Standort, Aufschüttung mit standortfremdem Material).	17 - 26 - 37	
59.	Naturferne Waldbestände		
! Die für naturferne Waldbestände angegebenen Normal- und Planungswerte gelten nur bei naturferner Baumartenzusammensetzung (bei Bestandsbewertung der Regelfall). Zu den naturfernen Wäldern gehören definitionsgemäß außerdem Bestände, die zwar eine dem Standortswald entsprechende Baumartenzusammensetzung besitzen, aber keine standortgemäße Waldbodenflora aufweisen (v.a. Erstaufforstungen). In diesen Fällen erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die Biotoptypen der naturnahen Wälder. Die Bestands- und Planungswerte werden wegen der noch fehlenden Waldbodenflora gegenüber dem jeweiligen Standortswald um 20% reduziert (vgl. auch Hinweise unter 5., Wälder).			
59.10	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen]	9 - 14 - 22	9 - 11
59.20	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen [alle Untertypen]	9 - 14 - 22	9 - 11
59.40	Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen] + überdurchschnittliche Artenausstattung + überdurchschnittlich ausgebildete Waldbodenflora + überdurchschnittliches Alter + überdurchschnittlich strukturreich (z.B. gut ausgebildete Strauchschicht) + typisch ausgebildete Waldbodenflora +/- standortgemäße Waldbodenflora nicht vollständig vorhanden – keine standortgemäße Waldbodenflora vorhanden – geringes Alter – Beeinträchtigung des Waldstandorts (Nährstoffanreicherung, Immissionen, Bodenverdichtung, Freizeitnutzung)	9 - 14 - 22	9 - 11
59.50	Parkwald + überdurchschnittliche Artenausstattung + hoher Anteil alter Bäume + mit Waldbodenflora + strukturreich – intensive Unternutzungen (z.B. Bodenmelioration, Zierrasen, dichtes Wegenetz) – geringes Alter	9 - 16 - 27	9 - 13

6.	Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen		
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	1 – 2	1
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2 – 4	2
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz + mit Pflanzenbewuchs	3 – 6	3
60.25	Grasweg	6	6
60.30	Gleisbereich	2	2
60.40	Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage [alle Untertypen]	2	2
	! Flächen, die unter den Biotoptypen 60.30 und 60.40 gefasst werden, können verschiedene andere Biotoptypen umfassen (z.B. Zierrasen, Ruderalvegetation, Sukzessionsgehölz), nach denen die Bewertung im Bedarfsfall erfolgen kann.		
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]	4 – 8	4
60.60	Garten [alle Untertypen] + mit Restvorkommen standorttypischer Unkrautvegetation ! Ein »Garten« im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst oft verschiedene Biotoptypen (z. B. Zierrasen, Fettwiese, versiegelte Flächen). Die Fläche kann hiernach differenziert bewertet werden, soweit dies im Betrachtungsmaßstab erforderlich ist (z.B. 60% Zierrasen, 30% Fettwiese, 10% versiegelte Fläche). Alternativ möglich ist eine Bewertung nach dem dominierenden Biototyp (z.B. Fettwiese) unter Berücksichtigung wertmindernder Nebennutzungen (z.B. Gemüsebeete).	6 – 12	6

Tabelle 2: Förderung spezifischer Arten

Unter den Voraussetzungen von Abschnitt 2 sind für die aufgelisteten Tierarten Maßnahmen zur Neuentwicklung von Fortpflanzungsstätten und für die aufgelisteten Pflanzenarten Maßnahmen zur Neuentwicklung von Populationen anrechenbar.

Arten alphabetisch nach deutschem Namen innerhalb der Artengruppen angeordnet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Ökopunkte
Tierarten		
Vögel		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	500 000 / Revier
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	300 000 / Revier
Grauwammer	<i>Miliaria calandra</i>	300 000 / Revier
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	400 000 / Revier
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	400 000 / Revier
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	100 000 / Revier
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	100 000 / Revier
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	100 000 / Revier
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	500 000 / Revier
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	400 000 / Revier
Reptilien und Amphibien		
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	20 / m ²
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	100 000 / Population
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	100 000 / Population
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	100 000 / Population
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	100 000 / Population

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Ökopunkte
Tagaktive Schmetterlinge		
Bergkronwicken-Widderchen	<i>Zygaena fausta</i>	10 / m ²
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	5 / m ²
Brauner Eichen-Zipfelfalter	<i>Satyrium ilicis</i>	20 / m ²
Enzian-Bläulinge	<i>Maculinea alcon/rebeli</i>	10 / m ²
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	20 / m ²
Goldener Scheckenfalter	<i>Eurodryas aurinia</i>	20 / m ²
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	10 / m ²
Natterwurz-Perlmutterfalter	<i>Boloria titania</i>	10 / m ²
Platterbsen-Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	10 / m ²
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	20 / m ²
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	10 / m ²
Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron</i>	10 / m ²
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	20 / m ²
Weißdolch-Bläuling	<i>Polyommatus damon</i>	20 / m ²
Heuschrecken		
Grüne Strandschrecke	<i>Aiolopus thalassinus</i>	20 / m ²
Kleiner Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus stigmaticus</i>	10 / m ²
Rotflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda germanica</i>	20 / m ²
Rotleibiger Grashüpfer	<i>Omocestus haemorrhoidalis</i>	10 / m ²
Wantschaftschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	10 / m ²
Sonstige		
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	20 / m ²
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	200 000 / Brutbaumgruppe
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	50 000 / Brutbaumgruppe

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Ökopunkte
Pflanzenarten		
Bleiche Weide	<i>Salix starkeana</i>	20 / m ²
Borst-Schmiele	<i>Deschampsia media</i>	20 / m ²
Durchwachsener Bitterling	<i>Blackstonia perfoliata s.l.</i>	20 / m ²
Echte Bärentraube	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i>	20 / m ²
Flache Quellbinse	<i>Blysmus compressus</i>	20 / m ²
Frühlings-Enzian	<i>Gentiana verna</i>	10 / m ²
Gelbes Zypergras	<i>Cyperus flavescens</i>	20 / m ²
Ginster-Sommerwurz	<i>Orobanche rapum-genistae</i>	10 / m ²
Graben-Veilchen	<i>Viola stagnina</i>	20 / m ²
Kletten-Igelsame	<i>Lappula squarrosa</i>	20 / m ²
Knöllchen-Knöterich	<i>Persicaria vivipara</i>	10 / m ²
Knöterich-Laichkraut	<i>Potamogeton polygonifolius</i>	20 / m ²
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	20 / m ²
Ohrlöffel-Leimkraut	<i>Silene otites</i>	10 / m ²
Rausamiges Quellkraut	<i>Montia fontana subsp.</i> <i>chondrosperma</i>	Ackervorkommen: 10 / m ² Felsvorkommen: 20 / m ²
Sand-Veilchen	<i>Viola rupestris</i>	10 / m ²
Scharfkraut	<i>Asperugo procumbens</i>	20 / m ²
Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	10 / m ²
Spatzenzunge	<i>Thymelaea passerina</i>	20 / m ²
Steppen-Fahnenwicke	<i>Oxytropis pilosa</i>	20 / m ²
Steppenfenchel	<i>Seseli annuum</i>	10 / m ²
Sumpf-Fetthenne	<i>Sedum villosum</i>	20 / m ²
Sumpf-Läusekraut	<i>Pedicularis palustris</i>	10 / m ²
Ufer-Reitgras	<i>Calamagrostis</i> <i>pseudophragmites</i>	10 / m ²
Weiden-Lattich	<i>Lactuca saligna</i>	20 / m ²
Zwerg-Teichbinse	<i>Schoenoplectus supinus</i>	20 / m ²

Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, anzuwenden für Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffe) und für die Eingriffs- Kompensationsbewertung und Ökokonten nach §1a BauGB, § 135a BauGB (bauplanungsrechtliche Eingriffe und Ökokonten). Eine Anrechnung auf das naturschutzrechtliche Ökokonto geht nicht.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Ökopunkte
Vögel		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	100.000/Revier
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	100.000/Revier
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	100.000/Revier
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	200.000/Revier
Reptilien und Amphibien		
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	100.000/Population
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	100.000/Population
Tagaktive Schmetterlinge		
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	10/m ²
Hochmoorgelbling	<i>Colias palaeno</i>	10/m ²
Heuschrecken		
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	10/m ²
Große Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	10/m ²
Libellen		
Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster bidentata</i>	20/m ²
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	20/m ²
Kleines-/ Großes Granatauge	<i>Erythromma najas / viridulum</i>	10/m ²
Helm-/ Fledermaus Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum / mercuriale</i>	10/m ²
Hochmoormosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	10/m ²
Muscheln und Krebse		
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	20/m ²
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	20/m ²

Tabelle 3: Bodenmaßnahmen

Anzuwenden für Ökokonten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 8 Halbsatz 2 Nr. 3 NatSchG (naturschutzrechtliches Ökokonto) und für die Eingriffs- Kompensationsbewertung und Ökokonten nach § 1a BauGB, § 135a BauGB (baurechtliche Eingriffe)

Maßnahme	Ökopunkte/m ²	Bemerkungen
Entsiegelung	16	bei Vollentsiegelung pauschal 16 Ökopunkte; bei Teilentsiegelung 16 Ökopunkte x Ent- siegelungsgrad
Rekultivierung	4 bis 12	entsprechend der Verbesserung der Boden- funktionen »natürliche Bodenfruchtbarkeit«, »Ausgleichskörper im Wasserkreislauf« und »Filter und Puffer für Schadstoffe«
Überdeckung baulicher Anlagen	4 bis 8	entsprechend der Verbesserung der Boden- funktionen »natürliche Bodenfruchtbarkeit«, »Ausgleichskörper im Wasserkreislauf« und »Filter und Puffer für Schadstoffe«, je nach Mächtigkeit und Beschaffenheit der Über- deckung, einschließlich der Begrünung von Tiefgaragen unter Verwendung von Boden- material
Oberbodenauftrag	4	pauschal 4 Ökopunkte; Mächtigkeit der Auf- tragschicht in der Regel 20 cm; nur bei Bö- den, die weder bei der Funktion »natürliche Bodenfruchtbarkeit« noch bei der Funktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation« bereits eine hohe oder sehr hohe Funktions- erfüllung besitzen (Bewertungsklassen 3 und 4)
Tiefenlockerung	4	pauschal 4 Ökopunkte bei Verdichtungen auf ehemaligen Lagerplätzen und ehemals genutzten Wegen etc.; nicht auf landwirt- schaftlich genutzten Flächen
Dachbegrünung	bis 4	abhängig von der Mächtigkeit der Auftrags- schicht

Maßnahme	Ökopunkte/m ²	Bemerkungen
Verbesserung des Wasser- aufnahmevermögens *)	3	pauschal 3 Ökopunkte bei Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald auf verschläm- mungsempfindlichen Böden und in Über- schwemmungsgebieten innerhalb HQ 10
Erosionsschutz*)	4	pauschal 4 Ökopunkte insbesondere bei Begrünung, Hangverkürzung und Anlage von Heckenstreifen
Nutzungsextensivierung*)	3	auf Standorten der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation«
Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung	4 bis 8	maximal 8 Ökopunkte bei Wiederherstellung einer ursprünglich sehr hohen Bedeutung (Bewertungsklasse 4) der Bodenfunktion »Sonderstandort für naturnahe Vegetation«; 4 Ökopunkte bei Wiederherstellung einer ursprünglich hohen Bedeutung (Bewer- tungsklasse 3) der Bodenfunktion »Sonder- standort für naturnahe Vegetation«

*)Bei der Kombination dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten
Maßnahme.

Tabelle 4: Bewertung Landschaftsbild / Erholung

Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, Zulässig nur für Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG und § 1a BauGB und für Ökokonten nach § 135a BauGB !

	Eingriffstyp 1	Eingriffstyp 2	Eingriffstyp 3
Anwendungsbereiche	Bauliche Anlagen wie - (Antennenträger)masten über 90 m Höhe und hochgelegenen Betriebsgeschoss sowie Fernsehtürme - Windkraftanlagen mit Höhen > 100 m und Windenergieparks bestehend aus mehr als drei Windkraftanlagen	Bauliche Anlagen wie - (Antennenträger)masten von 50 - 90 m Höhe und 1 - 3 Plattformen - Überlandleitungen - Windkraftanlagen mit Höhen von mehr als 75 m - 100 m (Typ II)	Bauliche Anlagen wie - „nadelartige“ Antennenträgermasten bis 50 m Höhe ohne Plattform - Gewerbe- und Industriegebiete, Sondergebiete*) - Sonstige Baugebiete und Vorhaben im Außenbereich ab einer (teil-)versiegelten Fläche von 1.000 m ² , Bagatellschwelle abhängig von der Sensibilität der Landschaft gegenüber dem Bauvorhaben (in begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit der UNB davon abgewichen werden) - Straßenbauvorhaben
Wirkzonen in m	I 0 - 200 II 200 - 1.500 III 1.500 - 5.000 (- 10.000)	I 0 - 500 II 500 - 2.000	I 0 - 500 II 500 - 1.000 oder *) II 500 - 2.000 (5.000)
	- Bearbeitungsgrundlage TK 25 mit Höhenlinien, Ergänzende Luftbildüberlagerung, da sichtverstellende Elemente wie z.B. Hecken und Obstwiesen auf der TK 25 nicht ablesbar sind - In Bereichen mit bewegtem Relief ist eine Überprüfung vor Ort unerlässlich		
Wirkraum	Festlegung des durch den geplanten Eingriff oder einer Kompensationsmaßnahme tatsächlich beeinträchtigten bzw. aufgewerteten Gebiets (Landschaftsbild, Lärm): - Umgrenzung der Grundflächen aller höheren, sichtverstellenden Landschaftselemente auf der Karte (Einzelgebäude, Gehöfte, Siedlungsflächen, Obstwiesen, Baumhecken, Baumgruppen, große Einzelbäume, Feldgehölze, Wälder etc.), - Umgrenzung der sichtverschatteten, lärmindernden Bereiche; regional besonders von Bedeutung: Berücksichtigung des Reliefs, auch kleinräumig (sichtverschattende Böschungen und Hänge, Kuppen und Hochpunkte im Gelände); Hochpunkte können sichtbehindernd wirken aber auch gegenteilig einen exponierten Sichtbezug bieten - Methodisch für alle Eingriffstypen identisch		

*) Für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete ist die Wirkzone *) II anzuwenden

	Eingriffstyp 1	Eingriffstyp 2	Eingriffstyp 3
Raumeinheiten bilden und bewerten	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiete oder Flächen, die sich in ihrem Erscheinungsbild vom Umfeld unterscheiden (auch im Hinblick auf die Eingriffsintensität), werden als eigenständige Raumeinheiten betrachtet und auf den Karten abgegrenzt, Raumeinheiten nicht zu kleinteilig wählen. - Bewertung vor dem Eingriff, Empfindlichkeit der Raumeinheit gegenüber dem Eingriff. - Einstufung der Wertigkeit nach Tabelle 5 und Ziff. 5.3 		
Erheblichkeitsfaktor	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Intensität der Beeinträchtigung / Eingriffserheblichkeit = Verlust einer Raumeinheit an Eigenwert durch den Eingriff. - Ermittlung der Intensität der Aufwertung durch eine Kompensationsmaßnahme = Gewinn einer Raumeinheit an Eigenwert durch die Maßnahme 		
Definition des Erheblichkeitsfaktors (dient der Erheblichkeitseinstufung von Eingriffen und der Einstufung der Aufwertungsintensität von Kompensationsmaßnahmen), der im Folgenden verwendete Begriff „Eingriff“ ist bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen durch „Maßnahme“ sinngemäß zu ersetzen!			
1	Eingriff sehr hoher Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt vollständige Überprägung der Landschaft ⇒ Verlust des Eigenwertes der Landschaft, Landschaft gering vorbelastet, hohe Schutzwürdigkeit (Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff sehr hoch), Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff sehr hoch		
0,9	Zwischen 1 und 0,8		
0,8	Eingriff hoher Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt starke Überprägung der Landschaft ⇒ starke Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, Landschaft nicht oder gering vorbelastet (Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff hoch), Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff hoch		
0,7	Zwischen 0,8 und 0,6		
0,6	Eingriff mittlerer Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt eine Verstärkung der Überprägung der Landschaft ⇒ mittlere Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, Landschaft vorbelastet (Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff mittel), Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff mittel		
0,5	Zwischen 0,6 und 0,4		
0,4	Eingriff geringer Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt eine geringfügige Verstärkung der Überprägung der Landschaft ⇒ geringe Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff gering, Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff mittel - gering		
0,3	Zwischen 0,4 und 0,2		
0,2	Eingriff sehr geringer Wirkungsintensität, Eingriff bewirkt eine minimale Verstärkung der Überprägung der Landschaft ⇒ sehr geringe Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff sehr gering, Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff gering		
0,1	Zwischen 0,2 und 0,0		
0,0	Eingriff wirkt nicht erheblich auf die Landschaft ⇒ keine Beeinträchtigung des Eigenwertes der Landschaft, keine Verletzlichkeit gegenüber dem Eingriff, Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff nicht vorhanden		

	Eingriffstyp 1	Eingriffstyp 2	Eingriffstyp 3
Wahrnehmungskoeffizient	- Berücksichtigung der abnehmenden Fernwirkung des Eingriffsobjekts bzw. der Ausgleichsmaßnahme bei der Kompensationsflächenermittlung.		

Wahrnehmungskoeffizient Eingriffstyp 1

	A	B	C	D
Wirkzone I 0 - 200 m	0,3	0,6	0,15	0,3
Wirkzone II 200 - 1.500 m	0,15	0,3	0,10	0,15
Wirkzone III 1.500 - 5.000 (10.000) m	0,08 (0,02)	0,16 (0,04)	0,04 (0,01)	0,08 (0,02)

A = Eingriffsobjekt bis 60 m Höhe,

B = Eingriffsobjekt über 60 m Höhe,

C = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten bis 60 m Höhe,

D = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten über 60 m Höhe

Wahrnehmungskoeffizient Eingriffstyp 2

	A	B	C	D
Wirkzone I 0 - 500 m	0,2	0,4	0,1	0,2
Wirkzone II 500 - 2.000 m	0,1	0,2	0,05	0,1

A = Eingriffsobjekt bis 60 m Höhe,

B = Eingriffsobjekt über 60 m Höhe,

C = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten bis 60 m Höhe,

D = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten über 60 m Höhe

Wahrnehmungskoeffizient Eingriffstyp 3

	A	B	C	D
Wirkzone I 0 - 500 m	0,2	0,4	0,1	0,2
Wirkzone II 500 - 1.000 m	0,1	0,2	0,05	0,1
Wirkzone II* 500 - 2.000 (5.000) m	0,1 (0,08)	0,2 (0,16)	0,05 (0,04)	0,1 (0,08)

A = Eingriffsobjekt bis 50 m Höhe,

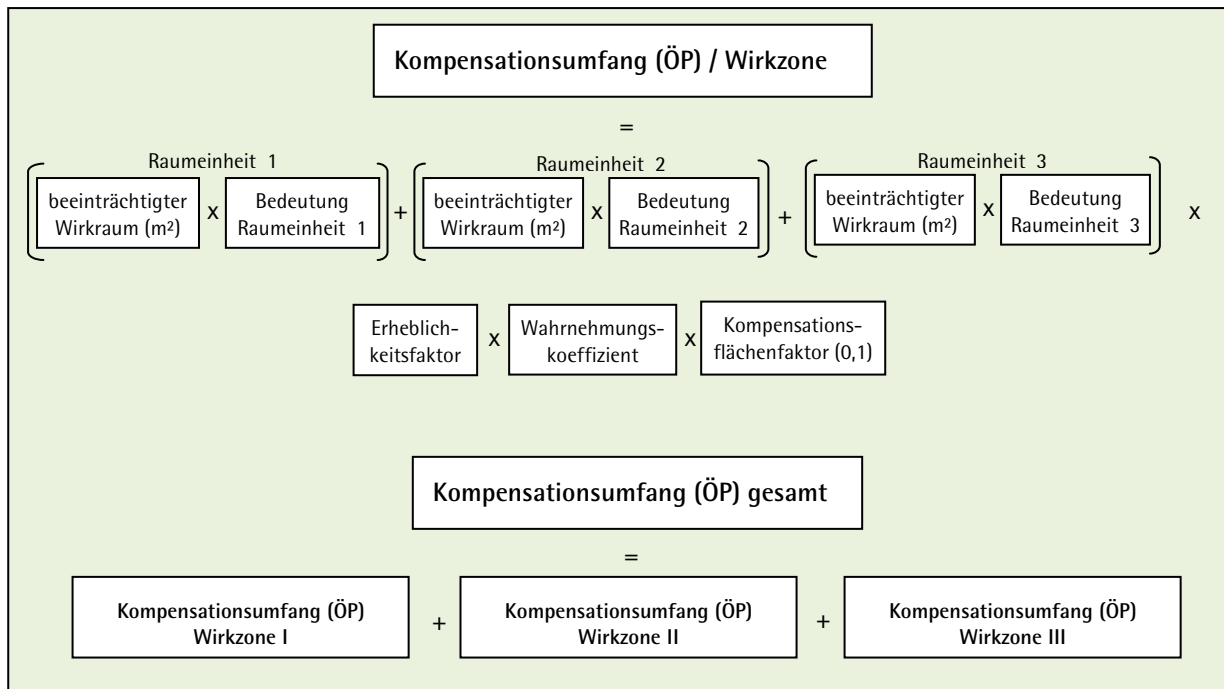
B = Eingriffsobjekt über 50 m Höhe,

C = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten bis 50 m Höhe,

D = bei relativ großen Vorbelastungen ähnlicher Art und Eingriffsobjekten über 50 m Höhe

Kompensationsflächenfaktor	„Für eine intakte Kulturlandschaft wird in Abhängigkeit vom Landschaftstyp im Allgemeinen mit einem Mindestflächenanspruch von 5 % - 20 % oder durchschnittlich 10% für Naturschutz und Landschaftspflege gerechnet. Es wird deshalb angenommen, dass der durch einen Eingriff bedingte ästhetische Funktionsverlust in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts nur dann einigermaßen kompensiert werden kann, wenn 10 % der erheblich beeinträchtigten Fläche in einer ästhetischen Raumeinheit für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden kann. Der Kompensationsflächenfaktor wird deshalb im Allgemeinen mit 0,1 angesetzt.“ (Nohl 1993)
-----------------------------------	---

Berechnungsformel Kompensationsumfang Landschaftsbild



Bei der Ermittlung des Aufwertungspotentials von Maßnahmen ist der „beeinträchtigte Wirkraum“ als „aufgewerteter Wirkraum“ zu verstehen.

Tabelle 5: Bedeutung der Funktionen des Naturgutes Landschaft / der Raumeinheit**Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, Zulässig nur für Eingriffs- Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG, § 1a BauGB und für Ökokonten nach § 135a BauGB**

Bewertung	Harmonie der Landschaft zur Bebauung	Harmonie zur Nutzung und Vegetation	Ausgeprägtheit der Landschaftselemente	Erlebniswert der Landschaft	Lärm - Stille	Kunst-Licht Kunst-Schatten	Besondere Landschaftsformen von landeskundlicher Bedeutung, Kulturhistorische Elemente
1	Landschaft überwiegend überbaut und durch Bauwerke überprägt. Selbst Grobformen der Landschaft kaum erkennbar. Städtischer Siedlungsraum; Neu bisher nicht vorhandene Siedlungsräume außerhalb der Vorrangräume.	Die Vegetation überdeckt Kleinformen der Landschaft, Kleinformen nicht mehr erkennbar. Die Nutzung geht über alle Groß-Formen gleichmäßig hinweg	Einzelne Landschaftselemente von Laien praktisch nicht erkennbar. Landschaftsgliederung auch im ungestörten Zustand kaum erkennbar. Eindruck eher langweilig und undifferenziert ohne Reize	Landschaft als Naturbestand praktisch nicht wahrnehmbar; Variation und Formen nicht vorhanden oder nicht wahrnehmbar ; Betreten der Landschaft stark erschwert, häufige Umzäunungen und Betretungsverbote	Hohe Verlärmung Aufenthalt im Freien stark belastend bis gesundheitsgefährdend -laut-	Natürliches Sonnenlicht, Licht-Schatten und Nacht nicht erlebbar, Objekte werfen mehrere Schatten Blinkende oder blitzende Lichtquellen	
2	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	

Bewertung	Harmonie der Landschaft zur Bebauung	Harmonie zur Nutzung und Vegetation	Ausgeprägtheit der Landschaftselemente	Erlebniswert der Landschaft	Lärm - Stille	Kunst-Licht Kunst-Schatten	Besondere Landschaftsformen von landeskundlicher Bedeutung, Kulturhistorische Elemente
3	Dörfliche Siedlungsstruktur, Bauten fügen sich in ihrer traditionellen Form in die Landschaft ein. Grob- und Feinstrukturen gut erkennbar; Siedlungen orientieren sich an alten Vorranggebieten	Nutzvegetation geht teilweise über Strukturen der Landschaft hinweg, jedoch Gliederungselemente deutlich erkennbar.	Landschaftselemente deutlich erkennbar, Insbesondere Horizont deutlich gegliedert; deutliche optische Reize in Form und Farbe	Landschaft für Wanderer durchquerbar, Feld und Waldwege ausreichend vorhanden, kaum Umzäunungen und Betretungsverbote, Sichtbeziehungen nur teilweise beeinträchtigt	Verlärmung deutlich, jedoch nicht gesundheits-schädlich, natürliche Geräusche, Vogelgesang und Tierlaute kaum wahrnehmbar -mittel-	Teilweise nachts künstlich beleuchtet, jedoch mindestens halbe Nachtzeit kein Kunstlicht. In wolkenlosen Nächten Sternhimmel wahrnehmbar	Wenige oder un-deutlich ausgeprägte Sonderformen vorhanden höchstens von lokaler Bedeutung
4	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT
5	Landschaft praktisch unbesiedelt, wenige Gebäude schmiegen sich an die vorgegebenen Kleinformen der Landschaft, Gebäude wenig auffällig, durch Vegetationsgürtel eingegrünt	Klassische, traditionelle der Landschaft angepasste Landbewirtschaftung; Flureinteilung nimmt die Landschaftsform auf und verstärkt den optischen Eindruck einer Gliederung.	Landschaftliche Großformen ausgeprägt, Landschaftselemente nicht durch Bebauung oder sonstige Nutzung überdeckt, Kleinstrukturen ausgeprägt und nicht verdeckt. Nutzung verstärkt die Landschaftsgliederung.	deutlich wahrnehmbare Sichtbeziehungen, von Erhöhungen Fernsicht bis in die nächste Großform, Enge und Weite voll erlebbar. Kleinräumige Variation deutlich wahrnehmbar keine Betretungshindernisse	Stille erlebbar, Vogelgesang, Tierlaute und Luftzug deutlich wahrnehmbar, keine wahrnehmbaren künstlichen Lärmquellen -leise / ruhig-	Keine künstlichen Lichtquellen wahrnehmbar, Licht und Schatten ausschließlich natürlich verursacht	auf engem Raum zahlreiche Sonderformen z.B. Drumlins Toteislöcher Gletschertore, Urstromtäler, Tobelinschnitte, Schotterflächen Hoch- und Nieder-moore, (Erd- und Landschaftsgeschichte) über-regionale Bedeutung

Tabelle 6: Bewertung der Funktionen des Naturguts Klima / Luft

Ergänzungen zum gemeinsamen Bewertungsmodell LKR BSK, RV, SIG, Zulässig nur für Eingriffs-Kompensationsbewertung nach § 15 BNatSchG und § 1a BauGB und für Ökokonten nach § 135a BauGB

Bewertung	Lokal- und Kleinklima	Luftreinheit Luftaustausch Gerüche
1	Stark anthropogen beeinflusstes Kleinklima, Klima und Jahreslauf der Witterung nicht erlebbar	Luftaustausch stark beeinträchtigt; Luftschadstoffe und Gerüche regelmäßig in gesundheitsgefährdender Konzentration oder sehr lästig
2	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT
3	Klima, Witterung und natürliche Jahreszeiten erlebbar, jedoch Klimabeeinträchtigungen erkennbar bzw. bemerkbar	Luftaustausch möglich, jedoch häufig Belastungen mit Schadstoffen und Staub oder unangenehmen Gerüchen
4	ZWISCHEN WERT	ZWISCHEN WERT
5	Kleinklima standorttypisch natürlich ausgeprägt	Reinluftgebiet mit hohem Erholungswert